Ueber die

Amortizationsgesetze

überhaupt, und besonders

in

Baiern

von

Franz Xaver von Moshamm

des H. R. R. R. und B. R. D. Kurpfalzbaierischem wirklichem Hofrath, und Professor des Baierischen Civil Codicis, der Polizei- Handlungs- und Finanzwissenschaft, d. Z. der juridischen Fakultät Dekan.

Regensburg, 1798.
In der Montag- und Weißischen Buchhandlung.

Mit Druckfreiheit der Juristen Fakultät zu Ingolstadt. Sign. den 1ten Sept. 1797.

Ignaz Lichtenstern mppria
der Rechte Licentiat, Churf. Sekretär,
kaiserl. und Universitäts Notar.

Vorrede.

Nach der neuesten Einrichtung der hiesigen hohen Schule wird unter die Pflichten eines Dekans auch dieienige gezählet, eine wichtige Materie des ihm anvertrauten Faches in einer gedruckten Abhandlung zu beleuchten. Um auch hier meine Pflichten auf das pünktlichste zu erfüllen, wählte ich einen Gegenstand, der schon von berühmten Baierischen Schriftstellern, den Baronen von Schmid und Kreittmayr und dem geistlichen Raths Director von Osterwald bearbeitet wurde: man schliesse aber nicht daraus, daß meine Abhandlung ganz überflüßig seie; man be-

mühe sich vielmehr, diese mit den Arbeiten meiner Vorgänger zu vergleichen, und man wird leicht überzeugt werden, daß selbe nach einem ganz andern Gesichtspuncte bearbeitet wurde, und neben diesen wohl bestehen könne; der Baron von **Schmid** und von **Osterwald** suchten blos solche Gesetze wider die ungegründeten, oft sehr heftigen Einwendungen ihrer Gegner zu vertheidigen; ich hingegen suchte dem praktischen Geschäftsmanne, meinen jungen akademischen Freunden, und allen, welchen strittige Fälle über Amortizationsgegenstände vorkommen, eine Schrift in die Hände zu liefern, in welcher Sie neben den Gründen zur Vertheidigung der Amortizationsgesetze auch die Baierischen Verordnungen über diesen Gegenstand beleuchtet, und viele Rechtsfälle zergliedert antreffen werden.

Der einsichtsvolle Leser wird auch auf den meisten Blättern ganz verschiedene Grundsätze von denjenigen, welche Baron von

von Kreittmayr *) über diesen Gegenstand aufgestellet hat, antreffen. Diese Verschiedenheit entstund theils von den neuesten Verordnungen, welche erst nach den Kreittmayrischen Anmerkungen promulgiret wurden, theils auch aus andern Gesichtspuncten, unter welchen ich diese Materie behandelte; ich vermied aber mit Sorgfalt alle Gelegenheit in diesen und andern Werken, so wie auch in meinen Vorlesungen, dem Ruhm des Verewigten mit Widersprüchen zu nahe zu tretten.

Es gab eine Menge Doctoren, welche die Unrechtmäßigkeit solcher Gesetze mit den heftigsten Ausfällen und Schimpfworten zu beweisen sich bemühten. Man darf nur die Streitschriften, welche in dem berühmten Streit zwischen Pabst Paul V. und der Republik Venedig von mehrern Schriftstellern verfaßt wurden, oder die kleinen Schriften des Baron von Schmid und seines Gegners des

 Herrn

*) Baron von Kreittmayrs Anmerkungen ad Cod. Bav. civ. Th. 2. Kap. 2. §. 4. S. 813-826.

Herrn Michels, oder die neuesten Streitschriften, welche durch die Osterwaldischen Werke entstunden, durchblättern, um sich von der Wahrheit dieser Behauptung vollkommen zu überzeugen.

Ich führte zur Vertheidigung der Amortizationsgesetze nur diejenigen Gründe an, welche mir einleuchtend und überzeugend schienen, ohne mich in die Beantwortung der höchst sonderbaren Einwendungen der Gegner einzulassen. Ich schliesse diese Vorrede mit der Versicherung, daß weder Mißgunst gegen die Klöster und andere geistliche Körper, für die ich gewiß die schuldige Hochachtung habe, noch auch andere Absichten, sondern reine Liebe zur Wahrheit meine Feder in diesem und andern Werken geleitet haben.

Moshamm.

Verzeichniß

und

Litterärische Bemerkungen über die merkwürdigsten Schriften, welche die Amortizationsgesetze überhaupt, und besonders in Baiern erläuterten.

Neben den ältern Schriften des Pater Beck, Zacharias Beierschenke, Schwendendörfer, und Achilles Epstein sind folgende Werke merkwürdig:

Joh. Bernard Glattle, Legis Amortizationis et Immunitatis Ecclesiasticae Anatomia juridica. Argent. 1714.

Da diese Abhandlung aus besondern Ursachen aufgekauft wurde, so wurde selbe öfters aufgelegt; die

neueste Auflage ist folgende: Legis Amortizationis et Immunitatis Ecclesiasticae Anatomia juridica. Heidelbergae 1740. Diesem wurde auch beigedruckt:

Antithesis R. P. Ant. Soell. S. J. S. S. Can. Prof. quoad Legem Amortizationis Doctrinae Jo. Bernardi Glettle opposita. Heidelb. 1740.

Schweder Gabr. de Statutorum Alienationem Bonorum immobilium in Ecclesias et Clericos prohibentium Validitate, 1723. in Tom. II. Disp. Diss. 39. p. 636.

Pertsch. Diss. de jure Amortizationis Helmst. 1745.

Wahl Diss. de Jure Amortizationis una cum Diss. de pleniore Juris Amortizationis Assertione. Mog. 1746.

Hahn Joh. Philipp. Diss. de eo quod justum est circa Bonorum immobilium ad Manus mortuas Translatione. Occasione Ordinationis Moguntinae 1574, 1615, 1660, ab Eminentissimo Electore Moguntino renovatae. Mogunt. 1746. in Schmidts Thesauro Tom. 5. p. 664.

Friederich Philippi. S. J. Differt. de eo, quod justum est circa Amortizationem, ac de orthodoxa et inconcussa eiusdem propugnandae Methodo. Heidelbergae, 1747. in Schmids Thesauro Juris Eccles. Tom. 5. p. 687.

Actenmäßige und rechtliche Ausführung, daß die von der Geistlichkeit nachgesuchte unumschränkte Freiheit dür-

bürgerliche Güter zu acquiriren weder in den Verträgen, noch Urtheln, noch Observanz, noch in den Rechten und der Billichkeit gegründet seyen, und dem Anno decretorio entgegenstehen, ad Causam der Reichsstadt Worms contra das dortige Domkapitel 1750 fol.

Anon. Discussio Quaestionis, an Princeps Imperii catholicus, Ecclesiastici praesertim Ordinis, in Territorio suo Legem aut Statutum, Vigore cuius Monasteria atque ordines Religiosi ab Haereditatibus per Professos acquirendis sive in totum, sive pro Parte excluduntur atque Portione Statuto definita contenti vivere jubentur, Jure ac Conscientia salva condere valeat, 1750 4to.

Anon. Brevis Discussio Quaest. an Princeps possit sine praevio Pontificis Consensu generalem Amortizationis valide statuere Legem? Cuncta Rimando. 1758, 8.

Auch Baron von Crammer schrieb in seinen Wetzlarischen Nebenstunden verschiedene Abhandlungen zur Vertheidigung der Amortizationsgesetze, besonders derjenigen, welche in Baiern publiciret wurden; ich will von den letztern besondere Bemerkungen anführen, und hier nur folgende zwo Abhandlungen aufstellen:

Von übler Auslegung des Juris Amortizationis, in den Wetzlarischen Nebenstunden Th. 10. S. 121.

Ob geistliche Lehen, sie mögen data oder oblata sein, und insbesondere in Churköllnischen Curmedlehen,

oder simple Curmedgütter dem Legi Amortizationis unterworfen sind, in den Wetzlarischen Nebenstunden, Theil 43, S. 41.

Diese sind die merkwürdigsten Schriften über die Amortizationsgesetze, besonders in Teutschland; nun wollen wir diejenigen Schriften, in welchen die Amortizationsgesetze in Baiern vertheidiget wurden, dann ihre Schicksale, und merkwürdige Gegenschriften anführen, und mit verschiedenen Bemerkungen beleuchten.

Unter den Schriftstellern, welche in Baiern diese wichtige Materie behandelten, war der erste der geheime Kanzler Kaspar Freiherr von Schmid in folgender kleinen Abhandlung;

Discussio problematica decantatae Legis Amortizationis ad Mandatum a Serenissimo Electore Ferdinando Maria utriusque Bavariae Duce 20. Aprilis 1672 publicatum.

Dieser Aufsatz wurde in dem Commentario amplissimo ad Jus provinciale Bavaricum Monachii 1695 am Ende des ersten Theils abgedruckt. Im Eingange dieser Abhandlung führte Baron von Schmid die Verordnung an, dann folgt die sogenannte Discussio problematica; der gelehrte Verfasser war dabei so schüchtern, daß er diese Materie blos problematisch behandeln wollte; delicata est haec quaestio, sagte er, et Judicium ea de Re, ut inquit Beckius L. c. cap. 6. valde periculosum,

loſum, ſi enim affirmativam defendamus, facile in Libertatem Eccleſiaſticam (cui omnes Bonos favere aequum eſt) ſi negativam: in Poteſtatem Principis, cui omnes Subditos obedire divina Lege mandatum eſt, impingemus, nos omnia, quae hic dicturi ſumus, Judicio S. Matris Eccleſiae ſubjicimus, nec quidquam vel Immunitati Eccleſiae, vel Authoritati Principis derogatum, ſed rem praeciſe problematice tractatam volumus.

Die Erfahrung lehrte auch, daß er wirklich gegründete Urſache hatte, dieſe ſo kritiſche Materie in den damaligen Zeiten blos problematiſch zu behandeln; ohngeachtet deſſen wurde von einem regulirten Canonico Auguſtin Michl eine Schrift mit unverſchämten Beſchuldigungen gegen den würdigen Verfaſſer dieſer ſogenannten problematiſchen Diſcuſſion unter folgendem Titel publiciret:

Diſcuſſio theologico juridica Diſcuſſionis problematicae ad decantatam Legem Amortizationis, quam ad finem Tomi primi Commentariorum in Jus. Bav. poſuit Illuſtr. ac Excell. V. Caſparus Schmid L. B. ab Stahl et Birnbach etc. formata ab Auguſtino Michel. Aug. Vind. 1698.

Der Verfaſſer dieſer Abhandlung ließ von Anfang die Diſcuſſionem problematicam des Baron von Schmid abdrucken, machte auf denſelben verſchiedene Ausfälle, und beſchuldigte ihn, daß das Mandat von 1672 hauptſächlich durch ſeinen Rath entſtanden ſeye, und weil es

durch

durch seine Bemühungen durchgesetzet worden, so soll er sich auch besonders bemühet haben, demselben den nothwendigen Nachdruck zu verschaffen. Im übrigen ist diese Schrift höchst unbedeutend, und nur durch die unverschämten Ausfälle auf den würdigen Baron von Schmid in den damaligen Zeiten berühmt geworden; dieser Schriftsteller wurde aber durch einen andern Ungenannten wegen seiner heftigen Ausfälle und Verdrehungen streng, vielleicht auch zu streng gezüchtiget in folgender Abhandlung:

Apologetica Responsio ad Scabiosum Libellum cuiusdam Canonici Regularis Ecclesiae Unterstorfensis nuperrime vulgatum sub specioso Titulo Discussionis Theologico juridicae etc. 1698. Ohne Druckort.

Am Schluß des Titelblatts stehet: Licentia Juris naturalis quoad Defensionem et Authoritate fortissimae veritatis quoad Adhaesionem.

Man kann den Ton dieser Schrift aus einer Stelle, welche wir aus der Vorrede ausheben wollen, hinlänglich einsehen.

„Et quia Libellus iste Corpore parvus, sed Malitia Gigas, Libellus, si folia numerentur, minimus, sed Livore praegrandis, maximeque famosus est, atque magnam quidem iniuriosi et calumniosi Calami Acrimoniam, nullam autem sani et maturi Judicii in se conti-

continet Rationem, hinc tibi, benevole Lector, verior de illo relinquitur Censura, et justo tuo Arbitrio Sententia consignatur."

Dieser Streit, welcher mit vieler Bitterkeit und mit den heftigsten Schmähworten geführet wurde, hatte allem Vermuthen nach die Würkung, daß den 1. Aug. 1701 ein Kurfürstl. Dekret verfaßt wurde. Dieses Dekret wurde wegen der besondern Hindernisse, welche damals von verschiedenen Seiten gemacht wurden, gar nicht in öffentlichen Druck gegeben. Eben aus der Ursache ließ der Baron von Kreittmayr in seinen Anmerkungen ad Cod. Bav. civ. Th. 2. S. 816 selbes abdrucken.

Im Jahr 1766 trat in Baiern ein Mann als Schriftsteller über diesen Gegenstand auf, der neuerdings Oel in das Feuer goß; dieser Mann war der als Schriftsteller und Geschäftsmann gleich berühmte weltliche geistlichen Raths Direktor Peter von Osterwald in München; er schrieb ein merkwürdiges Werk unter dem Titel:

Veremunds von Lochstein Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von F. L. W. Strasburg 1766, 4. Verbesserte Auflage. Nachdruck der Straßburger Auflage 1769. gr. 8.

Wider

Wider dieses Werk traten mehrere Schriftsteller auf, welche die in demselben aufgestellten Grundsätze zu bestreiten sich bemühten; wir wollen die merkwürdigsten hier anführen:

Verschiedene Fragen über Veremunds von Lochsteins Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, nur allein an den Herrn von Lochstein und dessen Herausgeber gestellet von einem Mitgliede der Churbaierischen Akademie zu München, Strasburg 1766. 4.

Neue versprochene Fragen an Veremuud von Lochstein, und seine Lobredner, von der geistlichen Freiheit in ihrer wesentlichen Gestalt dem Publikum zum Nutzen vorgetragen von dem Verfaßer der vorigen. Strasburg 1767.

Veremunds von Lochstein Antwort auf die Fragen eines ungenannten Mitglieds der Kurbaierischen Akademie der Wissenschaften wegen der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen. Straßburg 1767. 4.

Wir finden es auch nicht für überflüßig, andere zwei Werke, welche zur Bestreitung der Lochsteinischen Grundsätze verfast wurden, hier anzuführen:

Anmerkungen des Landpfarrers zu S. A. in Deutschland über des Herrn Veremunds von Lochstein im Jahre 1766 herausgegebene Gründe für und wider die

die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen; in welchen besonders erörtert wird die Frage: ob die Kirche ihre Lehre von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen auf die falschen Dekretalien des Isidor Merkators gegründet habe. Freyburg 1767.

Anselm Desings Benedictiner Ordens Abbte in dem befreyten Stifte und Kloster Ensdorf, Staatsfrage: Sind die Güter und Einkünfte der Geistlichkeit dem Staate schädlich, oder nicht? beantwortet und Lochstein und Neubergern entgegengesetzt. München bei Fritz 1768.

Auch andere Schriftsteller suchten theils in besondern Abhandlungen, theils in andern Werken die von Lochstein aufgestellten Grundsätze zu bestreiten, und zu widerlegen. Diese wollen wir hier übergehen; nur von einer andern wichtigen Begebenheit, welche durch dieses Werk des Veremund von Lochstein veranlasset wurde, müssen wir hier Meldung machen. Nachdem ein Hochfürstlich Freysingisches Ordinariats Patent in öffentlichem Druck erschienen, gemäß welchem unter andern schädlichen Büchern überhaupt, auch der so betitelte Veremund von Lochstein in dem ganzen Bißthum Freysing verbotten und verworfen worden, so erschien eine Kurbaierische landesherrliche Deklaration über den von dem Freysingischen Ordinariat verbottenen Veremund von Lochstein dd. 29 August 1766. Wir halten

es

es in verschiedener Rücksicht für wichtig, dieselbe vollständig hier anzuführen:

„Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor: Nicht ohne Unserer, und iedermänniglich sonderbarer Befremdung ist erst vor einigen Tägen ein fürstlich Freysingisches Ordinariats Patent in öffentlichen Druck erschienen, vermög dessen unter andern schädlichen Büchern überhaupt auch der so betitulte Veremund von Lochstein als ein wider die wahren Grundsätze der Kirchen anstößiges, dem Ansehen der Päbsten und allgemeinen Kirchenversammlungen, geistlich- und weltlichen Fürsten nachteilig, auch sonst in mehr Weg gefährliches Werk angesehen, und deßwegen in dem ganzen Bistum Freysing verbotten und verworfen worden seyn solle.

Wir sind selbst gar weit davon entfernt, daß wir schädlich- und gefährlichen Büchern, zumal jenen, welche mit den wahren Grundsätzen der katholischen Religion nicht bestehen können, Schutz und Protection angedeihen lassen sollten. Wir verabscheuen solche vielmehr äusserst, und richten unser wachsames Aug stäts dahin, daß Unsere Lande, wie Sie es bisher gewesen sind, also auch in zukunft noch immer davon rein bleiben mögen, dahero Wir obbemelten Traktat keinen Augenblick darinn geduldet haben würden, sofern Wir jene häßlichen Eigenschaften daran befunden hätten,

welche

welche man demselben in obigen Patent beilegen will. Es legt aber der offenbare Augenschein iedermännig-lich das offenbare Widerspiel, und soviel zu Tag, daß hierinn keine Glaubens- und Religionssachen, sondern nur Landesherrliche Gerechtsame und Befugnissen, welche bereits bey den meisten katholischen Staaten in kündiger Uebung sind, mithin keine andere als zeitlich- und solche Dinge abgehandelt werden, worüber die Censur in Unseren Landen niemand als Uns selbst von Landesherrschaft wegen gebühren kann.

Gleichwie Wir demnach obiges Verbott anderst nicht, als für einen offenbaren Eingrif in Unsere Landeshoheits Rechten ansehen können: so deklariren Wir solches auch hiermit für null und nichtig. Gebieten anbey all Unsern untergebenen Obrigkeiten, daß Sie nicht nur die allschon affigirte Exemplarien allenthalben herunter nehmen, sondern auch die weitere Affixion oder Divulgation weder geistlich- noch weltlichen Personen, und zwar jenen bey Vermeidung der Temporalsperr, *) diesen aber bey willkührlicher Straf, nicht gestat-

*) Auch in der geistlichen Rathsordnung von 1779 wurde verordnet § 4. daß man in Landen zu Baiern und der obern Pfalz geistliche Verordnungen und Gesetze gleich andern Catholischen Staaten ohne vorausgehend- Landesherrlicher Einsicht und Begnemigung ad Effectum nicht mehr bringen lassen werde; es wurde auch in der Anmerkung Lit. A.

statten sollen. Wir versehen uns nicht weniger zu der gesammten Geistlichkeit Unserer Churlanden, daß sie von dieser Sach zu predigen um so gewisser unterlassen werde, als dergleichen Materien, welche weder Dogmata fidei, noch Disciplinam Morum betreffen, ohnehin niemals auf die Kanzel gehören, wohingegen derselben, wann Sie anderst gegen erwähnten Traktat standhafte Einwendungen zu machen vermeynt, darwider zu schreiben unverwehrt bleibt, sofern solches nur in bescheidenen Terminis und mit Beobachtung des für Jura territorialia gebührenden Respects geschiehet: im übrigen solle sowohl in den Städten und Märkten als auf dem Land mit Publicir- Affigir- und Vertheilung gegenwärtigen Patents eher nicht, als bis solche auch mit dem gegentheiligen Patent wirklich geschehen ist, verfahren, sohin mit dem erstern die nemliche Art, Weis und Maaß, wie mit dem letztern hierin durchaus beobachtet werden. München den 29. Aug. 1766.

Nachdem die litterärische Gährung über die Erscheinung des Werkes des Veremunds von Lochstein fast ganz vorüber war, trat eben der nemliche Peter von Oster-

angeführet, daß ex Mand. vom 29. Aug. 1766. das ohne Landesherrlichen Vorwissen angeschlagene Ordinariatspatent vom nemlichen Jahre, worinn die Abhandlung V. v. Lochstein verbothen worden, herabgerissen, und den Geistlichen, die dagegen handeln würden, mit Temporalsperr gedrohet wurde. S. meine Sammlung der neuesten Instructionen S. 208. ebenso Decret vom 3. April 1770 in Mayrs Sammlung B. 2. S. 1099.

Osterwald mit einem andern Werke auf, das ebenfalls unter den Gelehrten, besonders unter den Religiosen, grosse Gährung erwekte, unter folgendem Titel:

Neubergers Joh. Georg, Abhandlung von den Einkünften der Klöster, und dem Amortizationsgesetze. München 1767. 1768. 2ter Theil mit Urkunden, München 1768. 8.

Diese Schrift geht eigentlich nicht weiter, als über die Frage: ob die Landesfürsten berechtiget seien, solche Amortizationsgesetze zu geben, und beruft sich auf die Beispiele der geistlichen Fürsten von Würzburg, Köln, Trier, und sogar des römischen Hofes selbst, die alle als weltliche Territorialherrn bereits dergleichen Amortizationsgesetze gegeben hätten. Am reichsten ist diese Abhandlung in Ausfällen auf die Klöster, und die Handlungen ihrer Prälaten. Solche Ausfälle dienen zu nichts andern, als die Gemüther beider Partheien mehr zu erbittern, welches auch die gleich anzuführenden Streitschriften hinlänglich zeigen. Weit klüger würde der Verfasser gehandelt haben, wenn er die Frage: wie solche Amortizationsgesetze gemacht werden sollten, beantwortet hätte.

Wider dieses Werk des Herrn Lic. Neubergers, eigentlich des Hern von Osterwalds, erschienen, wie leicht zu vermuthen war, verschiedene Gegenschriften. Wir wollen die merkwürdigsten Schriften, welche wi-

der und für die Schrift des Herrn Neubergers heraus-
kamen, kurz anführen:

Veremunds Gufls, Benedictiners von Prüfling, ehemaligen öffentlichen Lehrers der Gottesgelehrtheit und des geistlichen Rechts, Vertheidigung der klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen in einem getreuen Auszuge der Abhandlung des Herrn Licentiat Neubergers entgegengesetzet. München 1768. 8.

Hier kommt auch ein äusserst merkwürdiges Namensverzeichniß von allen säcularisirten Klöstern beiläufig an der Zahl 800 vor, welche in Deutschland wieder in die weltlichen Hände mit allen ihren Güttern und Einkünften gekommen sind. Von diesen sind zwar einige unrichtig angesetzt, das Verzeichniß selbst ist aber doch äusserst merkwürdig; im übrigen bemühte sich der Verfasser nach allen Kräften die Einwürfe und Beschuldigungen des Neubergers zu widerlegen.

Der aufrichtige Autor wider den Licent. Neuberger. 1768. 8.

Sendschreiben an den Hochwürdigen Herrn Vertheidiger des P. Veremunds Gufls, in welchem die Erinnerungen an den Hochwürdigen Herrn Widerleger des P. Gufls beantwortet werden. 1768. 8.

Johann Georg Neubergers Abhandlung von den Einkünften der Klöster und dem Amortizationsgesetze. Zweiter Theil mit Urkunden. München 1768. 8.

Eben-

Ebendesselben Abfertigung des Erinnerers und des aufrichtigen Authors. München 1768.

Vertheidigung des Churbaierischen Amortizationsgesetzes, der Veremund Guflischen Vertheidigung der klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen entgegengesetzt von einem Gottesgelehrten. Nimia Profusione Opum non suffulcitur Religio, sed evertitur, Salvianus Lib. II ad Ecclesiam Cath. 1768. ohne Benennung eines Druckorts dem Churbaierischen geheimen Rath und geheimen Kanzler Freyherrn von Kreittmayr als Verfasser dieses Gesetzes zugeeignet.

Gleich nach der Publication des Kurbaierischen Amortizationsmandats vom 13. Oct. 1764. vertheidigte ein anderer ausländischer Schriftsteller, der als theoretischer und praktischer Rechtsgelehrter sich in ganz Teutschland einen ausserordentlichen Ruhm erworben, die Amortizationsgesetze in Baiern mit dem berühmten Jure regio in Ecclesiasticis der Herzoge in Baiern: dieser war Baron von Crammer, Kammergerichtsassessor in Wetzlar. Er gab in dem 50ten Theil seiner Wetzlarischen Nebenstunden S. 1. bis 12. eine Abhandlung heraus, unter folgendem Titel:

Vorzügliche Wirkung des Juris regii in Ecclesiasticis derer Herzoge in Baiern beim Lege Amortizationis.

nachdem er schon zuvor im 16ten Theil, Abhandl. 4. und besonders im 47 Th. von S. 73. bis 126. das Jus regium der Herzoge in Baiern in Ecclesiasticis vertheidigte.

Es ist hier der Ort nicht die wesentliche Beschaffenheit des so berühmten Juris Regii der Regenten in Baiern zu erklären; nur so viel müssen wir hier bemerken, daß diese zur Vertheidigung ihrer Amortizationsgesetze das Jus Regium gar nicht nothwendig haben, und daß dieses so merkwürdige Recht von vielen aus einem unrichtigen Gesichtspuncte beurtheilet, von den Gegnern aber auf die ungerechteste Art herabgesetzet wurde; und daß Baron von Crammer in seiner Abhandlung S. 126. Recht hatte, da er dieselbe mit folgenden Worten geschlossen:

„Es ist nicht das erstemal, daß die Durchlauchtigste Herzoge in Baiern durch ihre allzugrosse Güte und Milde sich Nattern in den Busen gesetzt.

Ingratum si dixeris, omnia dixeris.

Chro-

Chronologische Uebersicht

aller

merkwürdigen Amortizationsgesetze in Baiern.

Nun kommen wir auf den Hauptzweck der gegenwärtigen Abhandlung, auf die Erklärung der Amortizationsgesetze überhaupt, und besonders in Baiern; zuvor aber wollen wir noch eine kurze chronologische Uebersicht aller merkwürdigen Amortizationsgesetze, so wie selbe nach und nach in Baiern erschienen, anführen, und mit verschiedenen Bemerkungen beleuchten.

Seit vielen Jahrhunderten war es bei dem baierischen Lehenhof gebräuchlich, daß man keine neue Lehenstücke ohne Unterschied, ob selbe Ritter- oder Beutellehen waren, ad Manus mortuas kommen ließ; dieses kann auch durch die Lehninstruktionen von 1150 und 1666 bewiesen werden; auch die beiden be-

rühmten Oberstlehnpröbste die Baronen von **Schmid** und von **Kreittmayr** bestätigten diese Behauptung.

Das erste Amortizationsgesetz existirte in gewisser Maaß schon seit dem Dekret vom 20. Febr. 1669, nachdem auf dem damaligen allgemeinen Landtag die Landstände der Ritterschaft und des Adels auf ihr unterthänigstes Ansuchen ein Landesfürstliches Dekret bewirkten, wodurch schon damals die Alienation der adelichen Sitze und Güter an die Klöster, milde Stiftungen, und andere ungefreite und weltliche Hände mittels des dem Adel überhaupts ertheilten Einstandsrecht beschränkt wurde. Da dieses Landesfürstliche Dekret auch in unsern Zeiten noch sehr wichtig ist, so wollen wir es vollständig hier anführen:

„Thun kund und zu wissen jedermänniglich. Demnach eine geraume Zeit her der alte rittermäßige Adel in Unsern Landen an adelichen Sitz- und Hofmarchen merklichen abgenommen, und Wir nun von Unsern lieben getreuen Landständen der Ritterschaft und des Adels bey jetzigem allgemeinen Landtag ganz unterthänigst ersucht worden, von Landesfürstlicher Obrigkeit wegen durch ein öffentliches Landgesetz wenigst dermalen in soweit zu remediren, damit der Ritterschaft und Adel bey solchen adelichen an die Klöster, milde Stiftungen, oder andere unbefreite geist- und weltliche Händ verkauften Gütern das Einstandrecht ver-

stat

stattet werde, und Wir nun solchem Ansuchen um so viel mehr in Gnaden statt gethan, weil gleichwolen Uns und dem gemeinen Wesen an Conservation des Adels und Ritterdienst sonderlichen gelegen. Als sezen, und ordnen Wir hiemit, und in Kraft dieses von Landesfürstlicher Macht und Gewalts wegen wissentlich und wohlbedächtlichen, daß, wenn künftig ein adelicher Sitz, oder Hofmarksgut an ein Kloster, milde Stiftung, oder in ein ander geist- oder weltliche unbefreyte Händ verkauft wird: Erstlichen zwar denen Befreundten, wie Rechtens und dieser Land Herkommens ist, das Einstandrecht inner Jahr und Tag gebühren: da sich aber die Befreunde dessen inner Jahr und Tag nicht annehmen und gebrauchen wollten, oder könnten, alsdann inner der zweiten Jahrsfrist, einer jeden der Edelmannsfreiheitsfähigen, oder sonsten in Unseren Landen seßhaften bekannten Rittermäßigen Person, jedoch auf Maaß und Weiß, wie vermög Unserer Landesordnung Einstandrecht ist, gestattet und zugelassen seyn solle *), und soll unter mehr dergleichen Adelichen, und Rittermäßigen Competenten jederzeit vor andern den Vorzug haben, der sich um den Einstand bey der Regierung, darunter das adeliche Gut gelegen, am ersten angemeldet hat. München den 20. Febr. 1669."

*) Man sehe auch hierüber die Pragmatik wegen den Fideicommissen, Verzicht adelicher Töchter ꝛc. von 1672, Sammlung von 1771, S. 85, §. 5 und 6.

Von diesem privilegirten Einstandsrecht des Landsäßigen Adels in Baiern wird besonders gehandelt in Cod. Bav. civ. Th. 4. C. 5. §. 15. Hier können wir nur soviel bemerken, daß man wenigst indirekte zu verhindern suchte, daß solche adeliche Sitze, besonders Hofmarchen an Klöster, milde Stiftungen wenigst nicht so häufig mehr kommen konnten; aus eben diesem Grund kann man dieses Dekret in gewisser Rücksicht schon als das erste Amortizationsgesetz in Baiern erklären; es ist also die Behauptung der Baronen von Schmid und von Kreittmayr unrichtig, daß das im Jahr 1672 promulgirte Dekret, von welchem wir hernach verschiedene Bemerkungen anführen werden, das erste Amortizationsgesetz gewesen seye; denn entweder können beide nicht als Amortizationsgesetze erkläret werden, indem beide nur indirekte die Klöster und milde Stiftungen in der Acquisition adelicher Güter einzuschränken oder so viel möglich auszuschliessen suchten, oder beide können und müssen als solche erkläret werden; nur ein merkwürdiger Unterschied ist folgender:

Bis auf den 20. April 1672. war in Rücksicht der Allodialgütter iedem freigestellet, seine Gütter, sowohl bewegliche, als unbewegliche, welchen Personen er selbe immer durch Contracte unter lebendigen, oder durch letztwillige Dispositionen überlassen wollte, zu überlassen; folglich konnte ein jeder seine Gütter

an

an Klöster, Kirchen, Spitäler, Kollegien und Kommunitäten, wenn er nicht auf andere Art eingeschränkt war, verkaufen, verschenken, und auf alle mögliche Arten veräussern; da nun der bairische Adel durch die Erfahrung belehret wurde, daß ihm das Decret vom 20. Febr. 1669. wenig nütze; daß die Klöster, ohngeachtet selbe ohnedem sehr reich dotirt waren, verschiedene Hofmarchen und andere adeliche Gütter an sich gezogen, und mit ihren gesammelten Reichthümern weit grösseres Anbot als andere Käufer machten, ja oft weit über den wahren Werth für solche Gütter bezahlten; so beschwerte sich der Bairische Adel auf dem im Jahr 1671. gehaltenen Landtag, und stellte seine Bitte an den damals regierenden Kurfürsten Ferdinand Maria dahin, daß Höchstderselbe durch eine gnädigste Verordnung vorbauen möchte, daß inskünftige adeliche Gütter in keine andere als adeliche Hände veräussert werden könnten. Es erschien also den 20. April 1672. ein in verschiedener Rücksicht äusserst merkwürdiges Generalmandat, welches Baron von Schmid gleich an der Spitze seiner obenangeführten problematischen Discußion vollständig abdrucken ließ; in diesem wird §. 5. verordnet:

„Wir statuiren, ordnen und befelchen auch hie„mit fünftens, daß nun hinfüran keine adeliche „Landgütter, als Herrschaften, Hofmarchen, Sitz „und Sedl ohne Unsern special Befelch, und

„Be-

„Bewilligung per Contractus seu Actus in
„ter vivos an andere sollen, mögen, oder kund-
„ten veralienirt werden, als welche der Edel-
„mannsfreiheit fähig seyn, auch Wir dafür er-
„kennen, oder noch künftig erkennen werden."

Man wendete zwar ein, daß diese Verordnung nicht als ein Amortizationsgesetz erklärt werden könne, weil in demselben von Manibus mortuis, von Klöstern und überhaupt von der Geistlichkeit gar nichts angeführt, sondern nur verordnet wurde, daß die angeführten Gütter an keine andere als Edelmannsfreiheitsfähige veräussert werden sollten; allein wer immer sich die Mühe nehmen will, die Landtagsacta von 1671. zu durchlesen, wird überzeugt werden, daß diese Verordnung durch die Beschwerden des Ritterstandes entstanden, weil so häufig Rittergütter ad Manus mortuas veräussert wurden.

Dieses Amortizationsgesetz wurde drei Jahre darauf durch ein Dekret vom 3. Jan. 1675. an die Hofkammer dahin erweitert, daß dieselbe hinfüro auch bei dem Ankauf einschichtiger Gütter die Klöster nicht mehr zulassen solle.

Im Jahr 1688. erschien den 24. Febr. ein anders Decret, wodurch das Vorige auch auf Spitäler, Gotteshäuser, und andere milde Stiftungen erweitert wurde.

Endlich wurde den 1. Aug. 1701. ein vollständiges Decret auf das bewegliche Ansuchen der weltlichen Landstände an die Kurfürstlichen Dicasterien zur genauesten Beobachtung, jedoch nur schriftlich aus dem Grunde publiciret, damit nicht eine zu grosse Gährung und Lärmen unter der Geistlichkeit entstehen möchte. Wieder ein auffallendes Beispiel von der Behutsamkeit und Zurückhaltung, welche selbst der Gesetzgeber in den damaligen Zeiten der Klugheit gemäß hielt. Dieses Decret ließ erst im J. 1761. Baron v. Kreittmayr *), der auch von einigen andern Verordnungen Meldung machte, abdrucken.

Wir wollen die drei Hauptpuncte desselben in einem kurzen Auszuge hier anführen. In diesem Decret wurde dasjenige von 1672. dahin erweitert, daß erstens alle diejenigen Gütter und Rechte, welche unter dem Wort unbewegliche Gütter verstanden werden, an Manns- oder Weibsklöster, Gotteshäuser, Spitäler, Arme- und Waisenhäuser- und andere dergleichen Communitäten und Manus mortuas ecclesiasticas auf keine wie immer ersinnliche Art ohne Landesfürstlichen Special Consens veralieniret, oder per Actum inter vivos vel mortis causa übergeben,

*) Baron v. Kreittmayr Anmerkungen ad Cod. Bav. civ. Th. 2. Cap. 1. S. 815. und 816. Vollständiger und genauer ist dasselbe abgedruckt in Mayrs Sammlung Kurpfalzbairischer Landesverordnungen B. 4. S. 756.

geben, und zugeeignet werden sollen; doch wurden die Clerici saeculares, welchen die weltliche ex Testamento, vel ab intestato succediren können, ausgenommen; hingegen alle übrige geistliche Stände und Communitäten, Instituta Clericorum in Commune viventium, Alumnate und Seminarien darunter begriffen. 2) wenn einer ein Legat, Stiftung oder anders dergleichen gottseliges Vermächtniß zu verordnen die Absicht hat, so soll ihm freistehen, solches in Geld oder Mobilien, Kapitalien, Schuldbriefen, oder ewigen Geldern zu verschaffen. 3) wenn ein solch liegendes Gut mit Landesherrlichem Consens an die Geistlichkeit gelangen würde; so bleibt dem Ritterstand das per Decretum vom 20. Febr. 1669. ertheilte Einstandrecht bevor.

Die vorkommenden Ausnahmen und Modificationen kann man in den angeführten Werken nachlesen.

Im J. 1730. ergieng den 16. Dec. an die Oberpfälzische Länder der Befehl ex Commissione speciali dahin, daß man die Kaufshandlungen über liegende Gütter mit der innländischen und auswärtigen Geistlichkeit ohne Kammer Consens bei Gericht nirgends aufnehmen solle, weil dergleichen Gütter nicht wieder in weltliche Hände kommen.

Im J. 1747. den 6. Sept. wurde der Regierung Amberg bei Gelegenheit des in Streit gezogenen

genen Guts St. anbefohlen, sich hinfüro circa Alienationem immobilium quoad manus mortuas nach den Kurbairischen Landesverordnungen zu richten *).

Im Jahr 1752. den 21. Jan. resolvirten Se. Kurfürstl. Durchlaucht, auf eine Anfrage des Kurfürstl. Revisorii bei Gelegenheit einer gewissen Waldung zu Mindelheim, daß Höchstdieselbe zwar den Legem Amortizationis auf dero schwäbische Herrschaften Mindelheim, Türkheim, Wissensteig und die Reichspfleg Wörth pro futuro extendirt wissen, quoad praeteritum aber bei dem Jure communi und altem Herkommen gnädigst bewenden lassen wollen **).

Im J. 1756. wurde auch an die Regierung zu Amberg das obenangeführte Decret vom 19. August 1701. zur genauen Beobachtung communiciret.

Da dem gnädigsten Landesfürsten glaubwürdig beigebracht werden, daß gegen die im J. 1672. für die Conservation des Adels im Lande, und des gesammten gemeinen Wesens durch ein General ergangene, und hernach unterm 1. August 1701. und 16. Dec. 1730 weiters erstreckte Landesherrliche Verordnungen, viele

*) Baron v. Kreittmayer, Anmerkungen ad Cod. Bav. Civ. Band 2. S. 818.

**) Mayers Sammlung. Band 2. S. 1054.

viele Gütter, Grundstücke, Unterthanen, dann Zehenden, Gilten und andere Sachen, welche unter dem Wort unbeweglich verstanden werden, ja auch ganze Hofmarchen, adeliche Sitze, an verschiedene Domm- und Chorstifte, dann Klöster, Kirchen, Bruderschaften, gestiftete Beneficien, Spitäler, und andere milde Stiftungen, folglich ad manus mortuas gekommen seien, ohne daß die hierzu erforderliche Einwilligung nachgesucht, und bewirkt worden; so wurde durch ein Mandat vom 10. May 1756. *) verordnet, daß die Klöster und milde Stiftungen beweisen sollen: auf welche Art, und mit welchen Bedingnissen selbe solche Gütter, Grundstücke und andere Jura, welche als unbeweglich erkläret wurden, an sich gebracht, auch in welchem Jahre selbe den landesfürstlichen gnädigsten Consens behörig erhalten haben.

Auf welchen Wegen die Kurbaierische Regierung diese Beschreibungen und Nachrichten zu bewirken suchte, werden wir bei einer andern Gelegenheit gründlich entwickeln.

Im J. 1756. den 2. Jan. erschien der Codex Max. Bavar. civil. in welchem auch Th. 4. Cap. 3. §. 2. eine Stelle, die wir wörtlich zur Erläuterung der Amortizationsgesetze anführen wollen, vorkommet:

„Kauffen

„Kauffen und Verkauffen stehet jedermann frey,
„es seye dann eine solche Person, welche obge-
„dachtermassen auch sonst zu paciſciren nicht ver-
„mag, oder ein besonders Verbot wider sich
„hat, wie z. E. nach hiesigen Landesgeneralien
„Beamte und Amtleute an Erkauffung deren in
„ihrem Amtsdistrict liegenden Bauerngütter,
„desgleichen Manus mortuae, soviel
„den Ankauf und alle andere Ac-
„quisitiones unbeweglicher Güttern
„betrift, welcherthalben es gleich-
„falls bey der alten Observanz, und
„denen kundbaren Landes-consti-
„tutionibus verbleibt.

Aus dieser Stelle ist zu ersehen, daß in dem Codice nichts neues verordnet, sondern nur die Landesconstitutiones, und alte Landsobservanz bestättiget wurden.

Im J. 1757. erschien den 5. Aug. *) ein anders Mandat, welches zwar nicht unmittelbar zur Erläuterung der Amortizationsgesetze dienet, doch in Rücksicht der Klöster wider die Verschwendung ihrer Vorgesetzten vortrefliche Wirkungen hatte, und folglich auch hier angeführt zu werden verdient.

In

*) Generalien Sammlung von 1771. S. 509.

In diesem wurde verordnet, daß von den Prälaten und Aebtissinen inskünftige kein neues und auf 500 fl. sich hinan belaufendes Gebäude ohne landesherrlichen Consens geführet, auch kein darüber sich belaufendes Kapital aufgenommen, ihr Status activus et passivus zu dem geistlichen Rath eingesendet, und in Verfassung der Klosterrechnungen das vorgeschriebene Formular beobachtet werden solle.

Im J. 1759. wurde Sr. Kurfürstl Durchl. von Höchstdero Hofkammer die Anzeige gemacht, daß das Kloster Rott die sämmtliche Verlassenschaft der Bürgermeisterin von Schobing mittelst letztwilliger Disposition sowohl in Rücksicht der beweglichen als unbeweglichen Sachen an sich gebracht, und seit dieser Zeit von den unbeweglichen Sachen das Haus auf dem Rindermarkt in München wieder in weltliche Hände veräussert, hingegen aber die zwei Landgütter Hirschbüchel und Rettenbach nebst einem Zehend dato noch in Handen habe. Es kam also hier auf die Frage an, wie in einem Falle gegen denjenigen, der contra Legem Amortizationis gehandelt hat, zu verfahren; und ob eine solche Handlung mit der Confiscations- oder Nullitätsstrafe zu belegen seye; auf welche Frage folgende Resolutio ex intimo dd. 12. Jan. 1759. erfolgte:

„Obschon gedachtes Kloster aus einer so ungiltigen und contra Legem Amortizationis schnur

gerad

gerad laufenden letztwilligen Disposition von Rechts, wegen weder Rem noch Pretium fodern kann, sondern bemelte Immobilia dem Haeredi ab inteſtato ohne Entgelt abgetretten werden sollen; so will doch höchster Orten verlauten, daß sich das Kloster mit einem Stück bereits abgefunden, und dieser hierauf von seinem Jure quaesito selbst gutwillig desistiret habe. Falls nun deme also seyn sollte, worüber der hiesige bürgerliche Magistrat (in München) die gebührende Auskunft zu geben wissen wird, so lassen es Ihro Churfürstl. Durchlaucht bey diesem Vergleich gnädigst bewenden, und gedenken berührte Immobilia um so weniger einzuziehen, als dergleichen Dispositiones durch verstandene Legem Amortizationis nicht mit der Confiscation, sondern nur mit der Nullitätsstraf belegt sind."

„Dahero der Kurfürstliche Hofrath solchenfalls, da nemlich die Sach bereits verglichen ist, das Kloster mit der Konfiscation und Einziehung zwar zu verschonen: hingegen demselben einen peremtorischen Termin von 6 Monaten zum Verkauf zu präfigiren, nach Ablauf dessen aber mit der Licitation quanti plurimi ohne weiterer Rückfrage zu verfahren hat *)."

Gleich ein Monat darauf nemlich den 19. Febr. 1759. wurde über eine andere strittige Frage

 fol-

*) S. Mayrs Sammlung Band 2. S. 1073.

folgende Resolutio ex intimo bekannt gemacht. Es wurde die Rechtsfrage aufgeworfen: ob eine Fideicommis-Substitutio zum Favor des hohen teutschen Ritterordens contra Legem Amortizationis bestehen, und in Praejudicium creditorum eine Dispensation Platz greife.

Se. Churfürstl. Durchlaucht resolvirten auf einen gehorsamsten Bericht vom 6. Febr. 1759: „Da weder der Baron N. noch seine Creditores auf die gebethene Confirmation der zu Favor des Hoch- und teutschen Ritterordens geschehener Fideicommiß Substitution einzuwilligen, und von ihrem Jure quaesito dießfalls abzustehen gemeint sind: so gedenken Wir auch sothane Confirmation keineswegs mitzutheilen, sondern auf der Lege Amortizationis um so mehr zu beharren, als eine Dispensation mit offenbaren Abbruch des einem dritten allschon per Mortem Testatoris anerwachsenen unumstößlichen Rechts hierinnfalls ohnehin nicht mehr wohl Platz greifen könnte, und da nun ihm Baron v. N. in dem Fideicommißtestament weiter niemand mehr als seine männliche Descendenz substituirt ist, so sehen Wir auch sothanes Fideicommiß in seiner Person, als erst und zugleich letztem Fideicommissario für erloschen, sohin das Gut N. andergestalt nicht als pro allodiali an. Wornach ihr euch also nicht nur in seinem Debitwesen, sondern auch Eingangs gedacht un-

giltiger Ordenssubstitution halber auf allenfallig weiteres Anmelden zu benehmen habt." *)

In eben diesem angeführten Jahre nemlich den 30. Jun. 1759. wurde auch auf die Anfrage: ob das Lex Amortizationis auf alle Churbaierische Länder extendirt seye, eine Resolutio ex intimo mit folgenden Worten gegeben: "Nachdem das Lex Amortizationis in dem Codice civili ausdrücklich erneuert und bestättiget ist: so hat es eines weitern Decrets um so weniger mehr vonnöthen, als bemeldter Codex mittelst der Präfation allschon überhaupt, folglich auch das demselben inserirte Lex Amortizationis auf alle Churbaierische Ländereien extendiret ist." **)

Im Jahr 1760. resolvirten Se. Churfürstl. Durchlaucht per Resolutionem ex intimo dd. 16. Jän. 1760. daß besonders die Klöster, und überhaupt Manus mortuae von aller Immobiliarschafts Acquisition (Sie ergebe sich auf was immer für eine Art) nicht nur in Re, sondern auch in Pretio ausgeschlossen bleiben sollen: ausgenommen soviel von diesem letztern nämlich dem Pretio immobilium das Quantum Legitimae, vel Sustentationis congruae, oder in Acquisitionibus onerosis das

 Quan-

*) Mayrs Sammlung Band 2. S. 1073.

**) Mayrs Sammlung Band 4. S. 776.

Quantum oneris betrift, welches man ihnen einigermassen schmälern, oder benehmen zu lassen, niemals gemeint gewesen *).

Nachdem hernach der Zweifel entstanden: wie hoch sich das Quantum Legitimae vel Sustentationis congruae, welches man für abzugsfrei von der Quarta Pauperum erklärte, belaufe? so wurde zu Hebung dieses fernern Anstands per Resol. ex intimo dd. 30. May 1761. eine Summe von tausend Thalern ausgesprochen, welche in obigem Fall mit dem Abzug verschont bleiben solle; zugleich wurde bemerkt, daß die Klöster sich hiemit um so mehr begnügen sollen, als denselben in andern Orten zu ihrer völligen Fertigung kein höheres Quantum bestimmt ist. **)

Im Jahr 1762. bemühte man sich in Baiern die Landkultur auf alle mögliche Art zu verbessern, und alle Hindernisse, welche derselben im Weg stehen, wegzuräumen. Man glaubte auch, daß unter diesen Hindernissen auch zum Theil die vorhandenen Amortizationsgesetze aufgezählet werden könnten; aus dieser Ursache entschlossen sich Se. Kurfürstl Durchlaucht ꝛc. in dem am 24. März 1762. promulgirten Landkulturmandat §. 13. bei Manibus mortuis ecle-

*) Mayrs Sammlung Band 2. S. 776. und 1074.

**) Mayrs Sammlung Band 2. S. 781.

clesiasticis in Lege Amortizationis dergestalt zu dispensiren, daß ihnen solche in Erlangung mehrgedachter öden Gründen nicht im Weg stehen soll, sofern selbe von ihnen nicht nur cultivirt, und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayrt, und mit Unterthanen besetzt werden wollten *). Ob diese Anstalt jene wohlthätigen Wirkungen gehabt habe, welche man sich versprach, ist nicht bekannt geworden.

Endlich im J. 1764. wurde den 13. October das grosse Amortizationsgesetz, **) welches in ganz Teutschland großes Aufsehen gemacht hat, promulgiret. Da dieses wichtige Mandat schon in verschiedenen Werken ***) abgedruckt worden: so können wir solches hier um so mehr übergehen, als wir uns fast bei allen Rechtsfragen und Rechtsfällen in dieser Abhandlung auf das gegenwärtig angeführte Mandat berufen werden.

So klar und deutlich diese Pragmatica alles bestimmte; so lehrte doch bei verschiedenen Vorfällen die Erfahrung, daß man dieselbe in vielen Wegen ungleich ausgeleget, und besonders sogar auf die vergan-

*) Sammlung Churbaierischer Landesverordnungen von 1771. S. 455.

**) Mayrs Sammlung Band 2. S. 1078.

***) B. v. Krammers Wetzlarische Nebenstunden Th. 50. S. 2. B. v. Kreittmayrs Bemerkungen ad Cod. Bav. civ. Th. 5. Cap. 19. N. 11. S. 1399.

gangenen Fälle ausgedehnet habe; es wurde also durch eine Verordnung vom 10. May 1765 verordnet, daß wenn sich über den wahren Verstand der Pragmatica ein billiger und solcher Zweifel ergeben würde, welcher Interpretationem authenticam erfodere; so soll mit der richterlichen Entscheidung in einem solchen Falle gar nicht vorgeschritten, sondern der Casus mit allen Umständen zur höchsten Stelle einberichtet, und die gnädigste Decision hierüber erwartet werden. In allen andern Fällen, in welchen eine solche Interpretation nicht nothwendig ist, wollen Se. Kurfürstl. Durchl. den nachgesetzten Dicasterien und Obrigkeiten in schleuniger und ohnpartheiischer Justitz Administration die Hände nicht binden; Höchstdieselbe versehen sich aber auch, daß sie genau inner den gesetzmäßigen Schranken verbleiben, und solche besonders quoad Praeteritum, wo die Pragmatica retro agiren sollte, nicht überschreiten werden.

Noch wurden auch in dieser Verordnung andere Bestimmungen in Rücksicht der Summe, welche bei Jahrtägen, Seelenmessen und andern guten Werken oder Andachtsübungen für die Klöster gestiftet worden, angeführet, welche wir in der Folge deutlich entwickeln werden. *)

Im Jahr 1768. ereignete sich ein anderer Vorfall mit der Verlassenschaft des Pfarrers zu Veichten.

*) Mayrs Sammlung B. 2. S. 1082.

ten. Dieser setzte das Seminarium zu Salzburg als Universalerben ein; es wurde also die Rechtsfrage aufgeworfen, ob sich das Lex Amortizationis auf diese Verlassenschaft nicht extendire? Diese Frage wurde per Resol. ex intimo dd. 4. Febr. 1768 **) dahin entschieden, daß selbe dem Salzburgischen Seminario als instituirten Universalerben gegen das gewöhnliche Freygeld, und mit der Bedingniß, daß man in gedachtes Priesterhaus auch allzeit einige Baierische Landeskinder einnehme, zwar ohnweigerlich abgefolgt werde: ob und was für ein neues Regulativum aber mit dem Clero saeculari sowohl circa Legem Amortizationis, als Quartam Pauperum in Zukunft zu machen sein möchte, auch wie weit ermelte Rationes politicae, welche den Hof- und geistlichen Rath vormal zu einer andern Meinung bewogen haben, jetzo noch bestehen, oder hinfallen, das haben beede Collegia sowohl in Quaestione an? als quomodo wohlbedächtlich miteinander zu überlegen, sofort ein weiters standhaftes Gutachten darüber abzugeben.

Ob diese beiden Collegia ein solches Gutachten abgegeben, und von welchem Innhalt dasselbe seie, ist uns nicht bekannt geworden; nur soviel können wir hier bemerken, daß man die Amortizati-

**) Mayrs Sammlung B. 2. 1091.

onsgesetze bishero auf die Weltgeistlichkeit nicht extendiret habe.

Im J. 1769 wurde ein merkwürdiger Zweifel über die Sekretär Baurische Verlassenschaft per Resol. ex intimo dd. 19. Jän. 1769 auf folgende Art entschieden:

Nachdem die Sekretär Baurische Erbschaft von dem Kloster Altenhochenau allhier, dann dem Kloster Wiel in der Schweitz nicht nur Verbis angetreten, sondern auch hierauf dem Testamentsexecutor Priester Rott ebenfalls noch ante Legem wirklich extradirt, und eingeräumt worden, mithin weiter nichts mehr als der Actus Divisionis übrig gewesen ist; so haltet man höchster Orten dafür, daß im gegenwärtigen Hypothesi Lex Amortizationis nicht, sondern vielmehr dasienige Platz greife, was der Cod. civ. P. 2. Cap. 5. §. 5. n. 4. in Thesi statuiret, anerwogen ein Testamentsexecutor nach der Natur und Eigenschaft seines Amts die Güter niemal suo, sondern nur Haeredum Nomine übernimt, wo folglich die Baurische Erben mittels der an den Executorem beschehenen Extradition auch eo ipso die Possessionem Haereditatis pro indiviso durch ihn erlangt haben. Solchemnach erwehnten Klöstern ex Capite Amortizationis keineswegs etwas in Weg legen zu lassen ist. *)

In

*) Mayrs Sammlung B. 2. S. 1094.

In diesem 1769. Jahre suchte man auch die Anhäufung der Schulden in Klöstern, geistlichen Communitäten und milden Stiftungen durch ein Generalmandat vom 14. Febr 1769. zu verhindern, indem diesen aufgetragen wurde, daß sie eine specifisch- und zuverläßige Anzeige der Kapitalien und Interessen, so sie schuldig sind, zum geistlichen Rath einsenden, und ohne dessen Consens hinkünftig kein Darlehn, es seie groß oder klein, aufnehmen sollen.

Im Eingang dieser Verordnung erklärte der Landesfürst seine gnädigste Absicht mit folgenden Worten: „Demnach Wir durch unser den 13 October 1764 ergangenes Amortizationsgesetz jene Landesväterliche Vorsorge an den Tag gelegt haben, welche Wir zur Erhaltung Unserer weltlichen Unterthanen anzuwenden schuldig sind; so erheischet auch auf der andern Seite die angestammte Huld, welche Wir allen geistlichen Communitäten, milden Stiftungen, und Corporibus piis als Landes und Schutzherr zu tragen, daß Wir für derselben Conservation eifrigst wachen und all dasienige kräftigst verhindern, was zu ihrem Umsturz oder Schmälerung ihres Vermögens gereichen könnte. *)

Wir halten es für wichtig hier die Strafen anzuführen, welche auf die Uebertrettung dieser Verordnung ge-

*) Sammlung der Kurbaierischen Landesverordnungen von 1771. S. 501.

gesetzt wurden; da wir leicht vermuthen können, daß man dieses Mandat eben nicht sehr pünktlich befolgt habe.

In Rücksicht der Schulden, welche in der Zukunft gemacht werden, wurde anbefohlen, daß vom letzten März des 1769ten Jahrs anfangend kein einziges Corpus pium, oder geistliche Communität ohne vorläufig ausdrücklichen Consens des geistlichen Raths (welcher in billigen Sachen niemals wird abgeschlagen werden) viel oder wenig aufnehmen könne, also zwar, daß auf die Uebertrettung auch die Strafe der Ungiltigkeit einer solchen Handlung hiemit geschlagen ist, und jene Darleiher, welche nach dem letzten März des 1769ten Jahrs einer geistlichen Communität, oder Corpori pio ohne vorläufigen Consens des geistlichen Raths etwas vorstrecken, ihres Darlehens ipso Jure verlurstig seyn sollen. Am Schluß dieses Mandats kommt noch folgende Stelle vor:

„Massen Wir allen Richtern im Lande und Unsern Justitzdicasterien hiemit auftragen, über derley Forderungen und Klagen weder einen Proceß zu gestatten, minder eine Execution zu erkennen, sondern vielmehr die Darleiher nach Gestaltsame der hierunter erscheinenden Widersäßigkeit, und Verachtung des landesherrlichen Gebots empfindlichst zu bestrafen. Wessenthalben wir gegenwärtiges Generalmandat zu

je-

jedermanns Wissenschaft und Warnung in öffentlichen Druck legen lassen haben."

Man hatte auch bei der höchsten Stelle schon öfters angefragt, wie es mit den Fristengeldern, welche ein Kloster oder anders Corpus ecclesiasticum in Kraft der schon vor dem Amortizationsgesetze geschehenen Erbvertheilung noch fodert, wenn solche etwa Summam pragmaticam übersteigen, gehalten werden solle. Diese Frage wurde per Resol. ex intimo dd. 7. Aug. 1769. *) auf folgende Art entschieden: Da die Erbvertheilung an sich selbst schon ein solcher Actus ist, wodurch sich Cohaeredes sammt und sonders ipso facto in Possessionem Haereditatis setzen: so ergiebt sich ex §vo 1omo Pragmaticae von selbst, daß sich selbe auf die aus einer solchen vorhin schon erlangt- und vertheilten Erbschaft herrührenden rückständigen Fristengelder, wenn gleich Summa pragmatica überstiegen ist, nicht erstrecken könne, welches also der Kurfürstliche Hofrath nicht nur selbst in dergleichen Fällen zu beobachten, sondern auch den Regierungen zu gleichmäßiger Achtung zu bedeuten hat.

Auch in der geistlichen Rathsordnung vom 16 Aerndtemonats 1779 **) wurde §. 34 dem Kurfürstl. geist-

*) Sammlung Churpfalzb. Verordnungen von 1771. S. 92.

**) S. meine Sammlung der neuesten Instructionen, Ulm 1783. S. 264.

geistlichen Rath besonders aufgetragen, auf all jenes genauest zu halten, was in dem Generalmandat vom 5. August 1757 wegen kostbaren Lust- und andern Klostergebäuden a) des aufhabenden Schuldenstandes, Unförmlichkeit der Klosterrechnungen, und deswegen nothwendig gewordenen Visitations-Commissionen verordnet, und endlich des klösterlichen Schuldenstandes halber durch das General vom 14 Hornung 1769 noch insbesondere geschärft, auch wegen Veräusserung der Klöster, und andern Güter b) in der Instruction vom J. 1629 §. 8. wegen Erlangung unbeweglicher Güter ad Manus mortuas ex Mandato vom 30. Dec. 1701 und wegen der in die Klöster zu bringen erlaubten Quotae pragmaticae so andern durch die Pragmaticam vom 13. Oktober 1764 und sonderlich der in den Jahren 1765 und 1769 hienach erfolgten Leuterationen schon geordnet worden.

Da auch die hochlöbliche Landschaft in Baiern in Rücksicht der neu errichteten Maltheserordenszunge eine Vorstellung an die höchste Stelle überreichet hat; so wurde folgende Erklärung dd. 31 März 1784 an selbe überschicket:

Wir haben zwar der neuen Maltheserordenszunge die illimitirte Edelmannsfreiheit verliehen, selbe aber von dem Amortizationsgesetz dadurch noch keineswegs befreyet, sondern wie der Orden vi Resoluti vom

22. Jul.

22. Jul. 1782 dem Prälatenstand sowohl quoad personalia, als realia gleich gehalten ist, so bleibt derselbe auch so, wie die Prälaturen und andre Corpora ecclesiastica non morientia dem Amortizationsgesetz unterworfen. Es verstehet sich daher obige Concession von selbst nur auf das, was der Orden dermal schon hat; den künftigen Acquisitionen ist schon durch ermeldtes Amortizationsgesetz vorgebogen, mithin nicht zu besorgen, daß sich der Orden mit der verliehenen Edelmannsfreiheit zum Nachtheil des weltlich gefreiten Adels weiters verbreiten werde *).

Aus dieser chronologischen Uebersicht der Amortizationsgesetze in Baiern kann sich der Leser überzeugen, daß unsre Landesfürsten erst in neuern Zeiten auf die großen Acquisitionen von Klöstern aufmerksam gemacht wurden, und selbe durch Gesetze zu verhindern suchten.

Nachdem ich ein Verzeichniß und verschiedene litterärische Bemerkungen über die merkwürdigsten Schriften, welche die Amortizationsgesetze überhaupt, und besonders in Baiern erläuterten, angeführet, verschiedene Bemerkungen über die Streitigkeiten, welche durch die Schriften des Baron von Schmid und von Osterwald entstunden, gemacht, und endlich eine chronologische Uebersicht aller merkwürdigen Amor-

tizag-

*) Mayrs Sammlung B. 4. S. 802.

tizationsgesetze, welche in Baiern publiciret wurden, mit verschiedenen Bemerkungen aufgestellet habe: so komme ich auf den Hauptzweck der gegenwärtigen Abhandlung: ich werde eine vollständige Theorie von den Amortizationsgesetzen überhaupt und besonders in Baiern anführen, und selbe mit verschiedenen Rechtsfragen und Rechtsfällen beleuchten.

§. 1.

Begriff von den Worten *Manus mortuae*, todte Hände.

Die todte Hand hat bei den Lehenhöfen ihren Begriff bekommen, wo man von demjenigen, der ein Lehen empfängt, sagt, daß er es auf seine Hand empfangen habe; von dieser seiner Hand erwartet der Lehnhof die jährlichen Abgaben, die auch an vielen Orten Handlohn, Handlang genennet werden. Wenn nun eine solche Hand stirbt, so ist der Tod fruchtbar, der Mitbelehnte, oder die Erben des Verstorbenen entrichten das *Mortuarium*, Sterbfall, Sterbhandlohn; hinterläßt der Verstorbene keine Erben, oder Mitbelehnte, so ist der Tod noch fruchtbarer: der Lehnhof erbt alsdann das ganze Lehn. Wenn man sich nun einen Vasallen vorstellet, der civiliter unsterblich ist, und von allen, oder wenigst von vielen Abgaben befreiet ist, oder wenigst befreiet seyn will;

so

so haben wir die natürlichste Erklärung, was die todte Hand seye. Daß alle Klöster und geistliche Orden dazu gehören, ist keinem Zweifel unterworfen; allein der Satz, den einige den Klöstern gehäßige Schriftsteller aufstellten, ist ganz falsch, daß nur diese allein todte Hände seyen; man kann alle milde Stiftungen, jeden Körper, jedes Kollegium, alle Ritterschaften und weltliche Orden, alle Bürger- und Bauerngemeinden, alle Wittwen- und Waisenkassen, kurz alle Körper, unter welchen Namen Sie immer vorkommen können, als Manus mortuas, todte Hände *) erklären. Es kömmt also hier hauptsächlich auf die Frage an, wenn man mit Gründlichkeit zu Werke gehen will, welche von diesen angeführten Manibus mortuis sind dem Staat unfruchtbar? und bei welchen ist der Landesfürst berechtiget, oder auch verpflichtet, solche Güter nicht in ihre Hände zu lassen?

Aus diesem kann man also schliessen, daß nicht alle Manus mortuae, todte Hände, von der Erwerbung unbeweglicher, und zum Theil auch beweglicher Güter

*) Der Baron von Schmid und aus ihm Baron von Kreittmayr, gaben einen andern Grund von dem Ursprung der Worte Manus mortuae an. Sie sagten: gleichwie ein sterbender Mensch fest zu halten pflegt, was ihm unter die Hand kommt, also auch lassen sich Corpora non morientia das, was sie einmal haben, schwer, oder gar nicht aus der Hand drehen. Diese Ableitung scheint sehr seicht zu seyn.

Güter ausgeschlossen seyen, und daß Klöster oder andere geistliche Stiftungen nicht absolute von der Erwerbung solcher Güter ausgeschlossen seyen, sondern daß es von der gesetzgebenden Macht abhange, durch Gesetze zu bestimmen: ob? und welche Manus mortuae von der Erwerbung gewisser Güter zum Besten des Staats ausgeschlossen seyn sollen?

§. 2.

Begriff und Ursprung der Amortizationsgesetze.

Amortizationsgesetze sind nach dem richtigsten Begriffe diejenigen Gesetze, gemäß welchen gewisse Manus mortuae eines Landes kein unbewegliches Gut ohne Landesherrlichen Consens kaufen, oder je auf eine andere Art erwerben können; so wie auch in Erwerbung beweglicher Güter durch selbe gewisse Gränzen bestimmet werden. Es haben verschiedene Schriftsteller sehr irrige Begriffe von den Amortizationsgesetzen aufgestellet, damit Sie hernach in der Anwendung diese Gesetze selbst in einem gehäßigen Lichte vorstellen konnten; wie z. B. Friedrich *) sagte: est facultas acquirendi bona immobilia Corpori sacro a Principe concessa. Wir wollen uns mit der

*) Friedrich Diss. de eo quod justum est circa Amortizationem in Schmids Thesauro Tom. 5. p. 689.

der Widerlegung solcher irrigen Begriffe und Einwendungen nicht aufhalten, sondern vielmehr den Ursprung und die Rechtmäßigkeit solcher Gesetze mit verschiedenen Gründen vertheidigen. Wenn man nach dem Namen Amortizatio urtheilen will, so kann man den Ursprung derselben in Frankreich aufsuchen; wahrscheinlich ist das Wort Amortizatio von den Worten Amortir, Amortissement entstanden *); wahrscheinlich ist die Sache älter als der Name selbst, da man unter die ersten Behaupter der Amortizationen den Nicephorus Phocas aufzählet, und man auch sehr dunkle Spuren in dem L. 20 und 27. Cod. Theod. de Episc. et Cleric. **) zu finden glaubte. Doch diese angeführten Beispiele geben uns blosse Spuren von Amortizationsgesetzen; weit wichtiger ist die Untersuchung, wann? und in welchem Orte das erste Amortizationsgesetz gemacht worden seye; dieses ist bis jetzo noch nicht mit Gewißheit zu bestimmen; die Geschichte kann uns am gründlichsten durch Beispiele belehren.

§. 3.

Hauptveranlassung der Amortizationsgesetze.

Den Hauptbeweggrund zur Einführung der Amortizationsgesetze gaben die Päbste durch ihre Exemtio-

*) Auch Böhmer in seinen Anmerkungen ad Inst. Juris Ecclesiast. Claudii Fleury Cap. 12. §. 5. schenkte dieser Meinung seinen Beifall.

**) Friedrich de eo quod justum est circa Amortizationem in Schmids Thesauro Tom. 5. p, 688.

nen und Immunitäten. Es ist hier der Ort nicht zu erklären, wie auf der dritten vom P. Alexander III. im J. 1179 im Lateran gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlung die Immunität von bürgerlichen Auflagen im 19 Canon bestimmet wurde; wie selbe hernach vom Papst Innocenz III, Alexander IV, Bonifaz VIII und Clemens V. bestättiget und erweitert wurden; nur so viel ist hier zu bemerken, daß es nothwendig war diesen sonderbaren Behauptungen von Immunitäten durch andere Anstalten Gränzen zu bestimmen, unter welche auch die Amortizationsgesetze angeführet werden müssen, und wenn gleich die meisten ältern Kanonisten die Rechtmäßigkeit solcher Gesetze contra Manus mortuas Ecclesiasticas mit den witzigsten Gründen zu bestreiten suchten; so traten doch auch verschiedene katholische und protestantische Schriftsteller auf, welche mit großer Standhaftigkeit, aber sehr oft nicht mit den wahren überzeugenden Gründen die Rechtmäßigkeit derselben vertheidigten.

§. 4.

Beispiele von solchen Gesetzen.

Wir wollen nun einige ältere Beispiele von solchen Amortizationsgesetzen aus der Geschichte ausheben, und dann zur gründlichern Beleuchtung dieser Mate-

rie mehrere Beispiele besonders von teutschen Staaten aufstellen. Antonius Anselmus *) erzählet, daß schon im Jahr 1293 Guido Graf von Flandern solche Amortizationsgesetze in Belgien gemacht habe. Diesem folgte Philipp der schöne, König aus Frankreich, und dann die meisten katholischen Staaten Spanien, Portugal, Neapel, Sicilien, Oestreich, Venedig, Savoyen und verschiedene teutsche Staaten, besonders auch die teutschen Erzstifte und andre teutsche Hochstifte. Von diesen wollen wir hernach mehrere Gesetze anführen. Nur zwei merkwürdige Beispiele können wir hier nicht übergehen. Hellfeld **) führt ein Diplom K. Wenzels vom J. 1382 an, daß die Güter der Friedberger Bürger nicht an die Geistlichkeit können veräussert werden. Bischoff Ludwig zu Münster ***) gab 1320 den Cisterciensern die Erlaubniß (ohne Rücksicht auf das in Mitte liegende Amortizationsverboth) einige Güter zu erwerben.

§. 5.
Ob die Kaiserliche Confirmation zu solchen in Reichsständischen Ländern nöthig seye?

Da die Landesfürsten durch ihre Amortizationsgesetze den Kirchen und geistlichen Communitäten nichts

*) in Triboniano belgico C. 50. §. 6.

**) Repertorium unter dem Worte Amortization.

***) Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht der geistl. katholischen Erz- Hoch- und Ritterstifter B. 2. Th. 2. Absch. 1. S. 932.

zu entziehen, sondern nur ihre Acquisitionen, wenn Sie dem Wohl des Staats schädlich sind, zu verhindern suchen; so kann das berühmte Jus Advocatiae Ecclesiasticae generalis des Kaisers hier nicht angewendet werden; es ist also diese publicistische Frage mit Nein zu beantworten; es wird auch nicht leicht ein Beispiel aufzuweisen seyn, daß ein weltlicher teutscher Fürst sich eine solche Confirmation von dem Kaiser ausgebeten habe; wohl aber kann man verschiedene Beispiele von geistlichen Reichsständen anführen, daß selbe, um das gehäßige von sich zu wälzen, die kaiserliche Confirmation suchten, oder ihren Landständen erlaubten solche bei dem Kaiser nachzusuchen, und ihnen durch Erstattung günstiger Berichte halfen. Auch verschiedene Reichsstädte wagten es nicht wegen ihrer Schwäche es mit der Geistlichkeit aufzunehmen. Sie suchten also auf solche Art Privilegien von den Kaisern zu erhalten; diese Privilegien rühren auch meist von den Zeiten her, da die Landeshoheit der Reichsstände und besonders der Reichsstädte noch lange keine so ausgemachte Sache, wie jetzo war. Moser *) führt mehrere Beispiele von solchen Privilegien an, daß die Reichsstädte, besonders Ulm 1300. Augsburg 1306. Gelnhausen 1333. Eßlingen 1346. Frankfurt 1376. dergleichen Amortizationsprivilegien von den Kaisern erhalten haben.

§. 6.

*) Moser in seinem großen Staatsrecht Th. 4. S. 62.

§. 6.

Beispiele von andern teutschen Staaten.

Es ist auch die Untersuchung der Frage sehr wichtig, wie? und mit welchen Modificationen in verschiedenen teutschen Staaten die Amortizationsgesetze gemacht, verbessert, und nach den Grundsätzen einer gesunden Staatspolitik erweitert wurden. Wir haben schon in dieser Abhandlung eine chronologische Uebersicht aller merkwürdigen Amortizationsgesetze in Baiern mit verschiedenen Bemerkungen angeführet und beleuchtet; nun wollen wir auch zur gründlichern Beleuchtung dieser Materie einige andere Beispiele anführen.

Unter allen Verordnungen ist eine der merkwürdigsten das Amortizationsmandat, welches K. Karl V. 1521 *) dem Hochstift Lüttich ertheilte, daß keine unbewegliche Gütter und Einkünfte an die Klöster, Stiftungen und Collegiaten für die Zukunft mehr veräussert werden können; es wäre dann, der Bischof und das Kapitel würden hierin ausdrücklich dispensiren.

Der Baron von Crammer **) berichtet von Kurköln, daß schon Statuten und Concordaten vom J. 1385 vorhanden, in welchen die Amortization festge-

*) Lünigs R. Archiv Spicil. Eccles. Forts. 1. S. 202. Mosers Staatsrecht Th. 4. S. 64.

**) Krammers Wetzlarische Nebenstunden Th. 43. S. 41.

gesetzet wurde, wo folgende Worte vorkommen „diß sind die alte Gesetze unser Vorfahrer, zu verhüten, daß die weltliche Erbe in die geistliche Hände nicht kommen, noch verbleiben sollen.“ Im J 1726. den 3. Dec. ließ K. Karl VI. auf Ansuchen der weltlichen Landstände des Erzstifts Köln nach erfodert- und erstatteten Bericht des Churfürstens ein Mandat ergehen, daß in dem Erzstift und Churfürstenthum Köln keine liegende unbewegliche Gütter an geistliche Gemeinheiten gebracht werden sollten. Der Churfürst ließ auch selbes den 1 März 1728 publiciren. Im Jahr 1727 den 21. Dec. erhielten die Landstände des Westphälischen Theils des Erzstifts ein solches kaiserliches Mandat *).

Von Kurmainz sind schon mehrere Amortizationsgesetze bekannt. Kurfürst Daniel zu Mainz machte den 2. Jan. 1574. ein Amortizationsgesetz bekannt; Kurfürst Johann Schweikard erneuerte den 19 Jun. 1615. diese Verordnung; Kurfürst Johann Philipp bestättigte solche den 3 Jul. 1660; dann auch Kurfürst Lothar Franz und andere. Im J. 1746 kam ein neues Kurmainzisches Amortizationsgesetz heraus, welches

*) Mehrere neuere führen Bar. von Krammer im angeführten Orte und Moser in seinem Tractat von der Landeshoheit im Geistlichen S. 308. an.

ches Prof. Hahn zu Mainz *) abdrucken ließ. Im J. 1772 wurde eine neue Kurfürstliche Verordnung bekannt gemacht, und in selber allen Klöstern aufgegeben, die seit dem J. 1615 an sich gebrachte Gütter abzutretten; es seie dann, daß sie gute Urkunden von dem Besitze derselben aufweisen **).

Auch von Kurtrier führt der berühmte Moser ***) verschiedene Amortizationsgesetze an. Erzbischof Richard verbott in einer Verordnung von 1528. daß ferners an die Klöster keine Gütter sollen verkauft werden; ein anders wurde bekannt gemacht vom Kurfürst Karl Kaspar zu Trier den 24 März 1656, und das neueste Edikt ist von Kurfürst Franz Ludwig vom 20. Febr. 1727.

Auch von den K. K. Erbstaaten könnten wir viele Beispiele von solchen Amortizationsgesetzen aufstellen; nur einige Oesterreichische wollen wir hier anführen.

In Oesterreich können keine weltliche Gütter ohne landesherrlicher Bewilligung an Geistliche veräuss-

*) Hahn Diss. de eo, quod justum est circa Bonorum immobilium ad Manus mortuas Translatione Occasione Ord. Mog. 1574. 1615. 1660. 8. in Schmids Thesauro Tom. 5. p. 464.

**) Sartori geistlich und weltliches Staatsrecht B. 2. Th. 2. Abschn. 1. S. 232.

***) Moser Trierisches Staatsrecht S. 246, Hontheim Historia Trev. diplom. Tom. 2. p. 619.

sert werden, und wie ein ewiges Ablösungsrecht dawider statt findet, zeigen die Verordnungen Ferd. I. von 1524. und Leopolds von 1669 *). Endlich machte die Kaiserin Maria Theresia den 26. Aug. 1771. eine pragmatische Sanction in Amortizationssachen, welche auch Baron v. Krammer abdrucken ließ. **)

Wir könnten noch eine Menge Beispiele von verschiedenen teutschen Staaten, in welchen solche Amortizationsgesetze promulgiret wurden, anführen; wir glauben aber, daß die angeführten zur Erläuterung dieses Gegenstandes hinlänglich seien. Von Baiern haben wir schon eine ausführliche Erklärung und Zergliederung der merkwürdigsten Amortizationsgesetze angeführt; nun wollen wir die Gründe zur Vertheidigung der Rechtmäßigkeit derselben aufstellen, und dann verschiedene Rechtsfälle und Rechtsfragen anführen, und beantworten.

§. 7.

Gründe zur Vertheidigung der Amortizationsgesetze.

Fast alle ältern Kanonisten bemühten sich die Rechtmäßigkeit solcher Gesetze mit vielen, oft ganz besondern

*) Pütters Handbuch v. den besondern teutschen Staaten S. 204.

**) Baron von Crammer Nebenstunden. Th. 117. S. 110.

sondern Gründen zu bestreiten *). Sie behaupteten, daß diese mit der geistlichen Immunität, mit den Freiheiten des Klerus im größten Widerspruche stünden; besonders wurde dieser Streit am heftigsten in der berühmten Streitigkeit der Republik Venedig mit dem Pabst Paul V. von den Schriftstellern für und wider die Republik Venedig geführet; allein die neuern sowohl katholischen als protestantischen Schriftsteller vertheidigen fast einmüthig die Rechtmäßigkeit solcher Gesetze; nur ihre Gründe, welche nach der damaligen Methode Beweise zu führen meist auf höchst schwache Authoritäten gegründet wurden, waren nicht überzeugend; **) wir wollen diese Streitigkeiten hier ganz übergehen, und nur diejenigen Gründe anführen, welche nach unserer Ueberzeugung das Recht des Landesfürsten, solche Gesetze zu promulgiren, hinlänglich unterstützen. Folgende sind die merkwürdigsten:

1. Das höchste Oberhaupt der Katholischen Kirche verordnete ***), daß die Kirchengütter nicht mehr an die Layen ohne Konsens des Pabstes kommen sollen. Auch die Geistlichkeit benützte alle möglichen Anord-

*) Gail. Lib. 2. Observ. 32.

**) Baron v. Schmid distinguirte inter Probabilitatem extrinsecam et intrinsecam; die Probabilitatem extrinsecam gründete dieser auf die Authorität der Doctoren.

***) C. sine Except. 52. C. 12. Quaest. 2. et T. de Bonis Eccles. non alien.

Anordnungen und Kautelen, um zu verhindern, daß von denjenigen Güttern, welche an die Kirchen und geistlichen Stiftungen gekommen, nichts mehr an die Layen zurückkomme. Nun ist die allgemeine Rechtsregel bekannt: quod quisque juris in alterum ſtatuerit, eodem jure et ipſe utatur; es ist folglich ebenfalls nichts billiger, als daß auch den Landesfürsten das Recht, oder vielmehr die Pflicht zukomme, zu verbieten, daß zum Wohl des Staates und ihrer Unterthanen von weltlichen Güttern ohne ihrer Einwilligung nichts an die geistlichen Körper komme *). Man muß sich sehr verwundern, daß die weltlichen Landesfürsten nicht schon früher auf diese so politische Staatsmaxime verfallen sind.

2) Die Kirchen, Klöster, milde Stiftungen u. d. gl. können kein unbegränztes Erwerbungsrecht fodern, welches zum Schaden des gemeinen Wesens gereichen würde. Dieser Satz bedarf keines Beweises,

*) In Hiſt. Particol. della Coſe paſſa tral ſommo Pontifici e la Sereniſſ. Reipubl. di Venetia Lib. I. ad Annum 1605. et 1606. kommt folgende Stelle vor:

Che nella Lege del non alienar boni laici in perpetuo al Eccleſiaſtici, havendo diſpoſto di Coſe mere temporali, non e fatto Coſa alcunca contra le Canoni. Et ſi come Pontifici honno potuto prohibere alli eccleſiaſtici il non alienar a ſeculari boni nelli Chieſe ſenza Licenza, coſi il Principe puo commeter L'Iſteſſo delli boni Laici.

ses, da Christus seine Kirche nicht zum Schaden der Staaten gestiftet hat.

3) Ein solches Erwerbungsrecht, welches ohne einige Einschränkung, und so zu sagen ins unendliche fortgehet, würde auf eine ohnwidersprechliche Art dem Wohl des Staates und der Unterthanen nachtheilig seyn; denn wenn den Erwerbungen dieses Standes gar keine Gränzen bestimmet würden, so würde der größte Theil der Güter nach und nach von dem geistlichen Stande erworben werden, und dadurch andern Ständen, besonders den Gewerben der Bürger, dem Handel, der Fortpflanzung und grössern Bevölkerung des Staates ein grosser Nachtheil zuwachsen.

4) Es kann auch ein Landesfürst allen seinen Unterthanen in Rücksicht der Acquisition der unbeweglichen und beweglichen Gütter Gesetze vorschreiben, wie selbe das Wohl und der Endzweck des Staates erfodern. Alle Gesetzbücher sind voll von solchen Verordnungen; und warum sollte derselbe in seinem Gesetzgebungsrechte bei dem geistlichen Stande in Rücksicht der Acquisition der Gütter desselben eingeschränkt seyn?

5) Es

*) Glossa et P. P. in L. F. C. de Jure Emphyt. Baldus in c. Quae in Eccles. N. 8. extra de Constitut.

5) Es können sogar Privatpersonen Kautelen benützen und anordnen, daß ihre Gütter nicht an Geistliche kommen; und warum sollte dieses nicht der Landesfürst durch eine Landesherrliche Verordnung veranstalten können?

6) Für die Kirchen und Klöster, ihre Gütter und Einkünfte wurde ohnedem schon hinlänglich gesorget; es würde also ein solch unbegränztes Erwerbungsrecht dem Geist Christi, der Stiftung der ersten Kirche und den heil. Canonen nicht conform seyn, da Christus ausdrücklich sagte, daß seine Arbeiter nur eines hinlänglichen Unterhalts würdig seyen. Auch die heil. Schrift verlanget, daß die Diener des Altars auch vom Altar leben sollen; die erste Kirche verlangte auch weiter nichts anders*); auch die heil. Canonen verlangen, daß die Geistlichen mit dem Gottesdienste und Seelenheil sich beschäftigen, und ihren Lohn einst im Himmel erwarten, nicht aber im Ueberfluß weltlicher Gütter und Reichthümer leben sollen**). Aus diesen Gründen kann man ersehen, daß die Klagen derjenigen, wider welche solche Amortizationsgesetze gemacht wurden, höchst ungegründet seyen, und daß das Vorgeben, daß

*) Ecce nos reliquimus omnia Math. c. 10. v. 27.

**) Schmid in Thesauro Juris Ecclesiastici potissimum Germanici Tom. 5. p. 718.

daß durch solche Christo und seiner Kirche eine Unbild zugefügt werde, höchst falsch seye.

7) Es ist auch die Behauptung, daß solche Gesetze in Odium Cleri gemacht worden seyen, unrichtig; denn der Endzweck derselben war nur zu verhindern, daß nicht die Geistlichkeit und besonders Klöster zuviele Gütter und Reichthümer an sich bringen können. Wenn nun einige Glieder eines Staates durch Gesetze Vortheile erhalten, so folgt noch nicht daraus, daß selbe in Odium anderer gemacht worden seien; denn sonst müßte jedes Lex prohibitiva, wenn einigen Staatsgliedern ein Nachtheil dadurch verursacht würde, als unrechtmäßig erkläret werden.

8) Alle menschlichen Anordnungen und selbst landesfürstliche Gesetze müssen nach Verschiedenheit der Zeit und Umstände, wenn dieses das Wohl des Staates erfordert, abgeändert werden. In den ersten Zeiten der Kirche war dieselbe und ihre Diener äusserst arm; es war also nichts billiger, und für die Aufnahme der Kirche nothwendig, daß fromme Kaiser, Landesfürsten, und auch Privatpersonen sich für Kirchen, Klöster und milde Stiftungen sehr freigebig bezeigten; nun aber da diese schon viele Gütter und grosse Reichthümer erworben, konnten solche

Erwer-

*) L. 63 ff. ad Leg. falcid.

Erwerbungen dem Wohl des Staates und der weltlichen Glieder nachteilig werden; es war folglich auch nothwendig, daß man die Erwerbungen derselben durch bestimmte Landesgesetze beschränkte.

9) Es kann auch sogar ein Testator in seiner letztwilligen Disposition, damit die Gütter bei seiner Familie bleiben, verschiedene Anordnungen und Einschränkungen bestimmen; und dem Landesfürsten will man ein solches Recht, durch Landesgesetze solche Einschränkungen zu bestimmen, streitig machen?

10) Die Europäischen und besonders teutschen Fürsten könnten sich und ihre Unterthanen am besten überzeugen, ob solche Gesetze nothwendig seyen, wenn sie ein accurates Verzeichniß von allen Gütern und Reichthümern, welche die Geistlichen seit vielen Jahrhunderten auf verschiedenen Wegen erworben, sich vorlegen lassen würden. Zwei merkwürdige Beispiele von Baiern, die zur Aufklärung dieser Materie sehr wichtig sind, will ich hier anführen. Auf dem im Jahr 1671. gehaltenen Landtage wurde behauptet, daß die Klöster, Domm- und Kollegiatstifte, Spitäler, Bruderschaften und andere milde Stiftungen und Geistliche wo nicht gar die Hälfte, doch wenigst den dritten Theil aller unbeweglichen Gütter an sich gebracht haben, und daß auch in dem vorigen Jahrhunderte allein die

Klöster

Klöster über siebenzig neue Hofmarchen, von Adelichen, welche durch die so traurigen Kriegszeiten Schulden zu machen gezwungen waren, an sich gekauft haben *). Noch eine auffallendere Berechnung führte Herr v. Osterwald aus einer bey der Stadt Registratur befindlichen Beschreibung von 1683. von der Residenzstadt München an, daß an die Klöster aus der bürgerlichen Jurisdiction an Vermögen, nämlich durch Häuser, Grundstücke, ewigen Kapitalien, und andern Aussteurungsgefällen gekommen

599876 fl. 41 kr.

Von den Jahren 1684. bis 1714. wurde nichts besonders in die Anzeige gebracht wegen dem gefährlichen Türkenkrieg, wegen dem spanischen Successionskrieg und andern wichtigen Ursachen; in einer Zeit also von 30 Jahren kann diese Summe wohl wieder auf mehr als hunderttausend Gulden hinaufgelaufen seyn. Vom Jahr 1715. bis 1754. incl. folglich in einer Zeit von 40 Jahren, zeigt sich wieder, daß von der Münchnerischen Burgerschaft an die Klöster folgende Summe gekommen

1141096 fl. 6 kr.

Eine weitere Specifikation zeiget, daß in einer Zeit von

*) Baron v. Schmid in seiner öfters angeführten Discussione probiematica N. 7.

von 10 Jahren, nämlich vom 1754. bis 1763. incl. eine weitere Summe an die Klöster gekommen, welche betrage

127947 fl. 2 kr. 3 pf.

Folglich haben die Klöster nur von der Münchnerischen Burgerschaft allein vom Jahr 1683. bis 1763. incl. und mit Ausschluß der 30 Jahren, wovon wegen den damaligen Kriegszeiten keine Anzeige gemacht worden, eine unglaubliche Summe über eine Million gezogen

1868919 fl. 49 kr. 3 pf.

Aus diesem schloß der Verfasser, wenn nun die Klöster von der einzigen Burgerschaft in der Stadt München in so kurzer Zeit eine erstaunliche Menge nebst ihren Fundations- und andern Einkünften gezogen haben: so lasse ich jedem selbst die Consequenz zu machen über, wieviel Sie von den übrigen Städten und Märkten Baierns, folglich vom ganzen Lande, seit dem Sie gestiftet worden, gezogen haben *). Noch auffallender würden die Berechnungen von andern katholischen Staaten z. B. Spanien, Italien, seyn, wenn man eben solche Berechnungen bekannt machen würde.

11) Doch

*) Neubergers Abhandlung von den Einkünften der Klöster und dem Amortizationsgesetze München 1768. S. 76 — 78.

11) Doch ist wohl zu bemerken, daß diese Amortizationsgesetze nicht solche Verordnungen seyen, welche die Klöster und andere geistliche Körper des Rechtes Gütter zu erwerben vollkommen unfähig machen, sondern daß Sie nur Einschränkungen des mißbrauchten Rechtes seyen, und die Verdrehung einiger Schriftsteller, welche die Amortizationsgesetze geradezu als Verbotte, nach welchen kein geistlicher Körper ein weltliches Gut zu erwerben berechtiget seyn solle, erklären, ist ganz falsch; denn nach den natürlichen und bürgerlichen Gesellschaftsrechten können solche Körper eben so, wie Layen, Gütter erwerben; nur in so weit wurden Sie eingeschränkt, daß Sie bey solchen Erwerbungen den Landesfürstlichen Consens nothwendig haben, damit nicht dem Staate, und verschiedenen Gliedern desselben durch solche Erwerbungen ein grosser Nachteil zuwachse.

12) Es ist auch der Einwurf ganz unrichtig, daß solche Verordnungen das Recht, mit seinem Vermögen frey zu disponiren und zu testiren, dem Unterthan benehmen, da doch der Wille des Menschen veränderlich und frey seyn soll bis auf den letzten Augenblick des Lebens; denn man muß wohl unterscheiden unter einem Gesetze, wodurch das Recht zu testiren gänzlich aufgehoben, und unter demjenigen, wodurch dasselbe aus wichtigen Staatsmaximen blos eingeschränkt wird;

 daß

daß aber der Gesetzgeber berechtiget seye, aus wichtigen Gründen den Testator in seinem Rechte zu testiren, einzuschränken, wird keiner der Gegner zu widersprechen wagen *); so hat auch schon bey den Römern das Lex fusia, Lex feronia, Lex falcidia, das Senatus consultum Trebellianicum die Erlaubniß zu testiren in gewissen Rücksichten eingeschränkt **).

13) Man muß aber wohl einen Unterschied machen in Rücksicht der Frage: ob überhaupt den Erwerbungen solcher Gesellschaften durch Gesetze Gränzen bestimmet werden sollen? dann in Rücksicht der Anwendung: ob in einem bestimmten Lande die Gütter der Klöster und anderer geistlichen Körper schon so zahlreich seyen, daß solche Amortizationsgesetze zum Wohl des Staates nothwendig seyen? In dieser Rücksicht könnte sogar der Fall eintretten, daß der Regent pflichtwidrig handeln würde, wenn er den Klöstern und geistlichen Körpern, welche schon zuviele Gütter und Reichthümer erworben haben, durch Gesetze ihre Erwerbungsbegierde nicht einschränken würde. Endlich

14) Ob

*) L. 32. §. 3. ff. de Donat. inter Virum et Vxor. L. 4. ff. de adim. Leg.

**) T. T. Inst. Pand. et C. ad Leg. falcid. et Senatus consult. Trebel.

14) Ob nun solche dringende Umstände vorhanden seyen, die dergleichen Gesetze nothwendig machen, muß den klugen politischen Einsichten des Regenten und seiner Minister überlassen werden; diese müssen die Kräfte des Staats am beßten kennen, dieselben nach den Umständen und Verhältnissen der verschiedenen Glieder des Staats pflichtmäßig abwägen, und solche Amortizationsgesetze bekannt machen, wie solche das Wohl des Staats und das Glück der Bürger fodern. Es kann freylich nicht geläugnet werden, daß in verschiedenen Ländern Privatabsichten und Leidenschaften ihr Spiel getrieben haben; allein hier ist nur die Rede von der Rechtmäßigkeit eines solchen Gesetzes, welche durch die gegenwärtig angeführten Gründe hinlänglich vertheidigt werden kann.

§. 8.

Ob die Einwilligung des Pabstes zu solchen Gesetzen nothwendig seye?

Einige Kanonisten wie z. B. P. Friedrich behaupteten, daß der Pabst gegen die Landesfürstlichen Amortizationsgesetze einen Einspruch machen könnte, und daß sogar dessen Einwilligung zu diesen nothwendig seye; allein wenn man bedenket, daß der Pabst den weltlichen Fürstenrechten der Landesherren durch seine Kir-

chenoberhauptlichen Rechte keinen Abbruch thun könne; daß ein Landesfürst zur Gründung desjenigen, was er zum Wohl des Staates für nothwendig haltet, keine Einwilligung von einer auswärtigen Macht nothwendig habe, ausgenommen er wäre durch die Staatsverfassung und Verträge eingeschränkt; ja daß ihn sogar seine Fürstenpflichten auffodern, alle diejenigen Anstalten auszuführen, welche zum Wohl des Staats nothwendig sind: so muß man aus diesen und den vorhin angeführten Gründen mit Zuverläßigkeit schliessen, daß zur Rechtmäßigkeit solcher Gesetze die Einwilligung des Pabstes gar nicht nothwendig seie.

§. 9.

Wie der Landesfürstliche Consens bewirket werden müsse.

Wir haben schon öfters angeführet, daß, wenn solche Manus mortuae doch Gütter sich erwerben wollen, selbe die Einwilligung des Landesfürsten nachsuchen müssen. Diese muß in den meisten Ländern, und so auch in Baiern ganz allein von der höchsten Stelle nachgesucht werden; die blosse Bewilligung von den landesfürstlichen Dicasterien wäre nicht hinlänglich. In Rücksicht der Art die Einwilligung zu ertheilen, ist zu bemerken, daß es ganz allein von dem Willen des Landesfürsten abhange, ob diese Einwilligung ganz un-

unbedingt, oder nach Verschiedenheit der Umstände mit verschiedenen Bedingnißen eingeschränkt ertheilet wird. Gewöhnlich wird allen weltlichen Personen das Reluitions- oder Einstandsrecht auf gewisse Zeit ertheilet; nur in dem Falle, wenn der Landesfürst selbst ein solches Gut einer den Amortizationsgesetzen unterworfenen Gesellschaft übergiebt, ist kein besonderer landesfürstlicher Consens nothwendig, und Böhmer *) behauptete ganz richtig, daß selber ipso facto durch diese Handlung selbst ohne weitere Erklärung als ertheilet gehalten werde; doch ist noch wohl zu bemerken, daß nach dem Tod eines Verstorbenen ein solcher Landesfürstlicher Consens zum Präjudiz des rechtmäßigen Erben ohne seiner Einwilligung nicht mehr ertheilet werden könne; denn nach gemeinen und baierischen Rechten wird die Erbschaft in dem Augenblick des Todes des Verstorbenen dem rechtmäßigen Erben der Regel nach anfällig, wenn keine Bedingniß, oder andere Hinderniß im Weg stehet. **) Dieses Recht kann ihm durch die darauf ertheilte Bestättigung einer gesetzwidrigen Handlung nicht mehr benommen werden. ***)

*) Böhmer de Bonis Paroch. C. 1. §. 27.

**) Cod. Bav. civ. P. 3. Cap. 1. §. 4 N. 1.

***) Dieser Fall kann durch die oben angeführte Resolution vom 19 Febr. 1759. von der höchsten Stelle in Baiern erläutert wer-

§. 10.

Besondere Anstalten in Baiern, welche im J. 1756 von dem Landesfürsten verordnet wurden.

Dem Landesfürsten wurde glaubwürdig bekannt gemacht, daß einige gegen die im Jahr 1672. für die Conservation des Baierischen Adels im Lande, und des gemeinen Wesens durch ein Generalmandat ergangene, und nachhin unterm 1. Aug. 1701. und 16. Dec. 1730. erweiterte Landesfürstliche Verordnungen viele Gütter, Unterthanen, Grundstücke, dann Zehenden, Gilten und anders, so unter dem Wort unbeweglich verstanden wird, ja auch ganze Hofmarchen, adeliche Sitze, an verschiedene Dom- und Chorstifte, dann Klöster, Kirchen, Bruderschaften, gestiftete Beneficien, Spitäler, und andere milde Stiftungen, mithin ad manus mortuas gebracht haben, ohne daß die hierzu erforderliche Landesfürstliche Einwilligungen iedesmal gebührend angesucht, und bewirket worden.

Da-

werden, wo die gebethene Confirmation eines Testaments abgeschlagen worden, weil selbe erst nach dem Tod des Verstorbenen nachgesucht worden.

S. Mayrs Sammlung B. 2. S. 1073. Man sehe auch das Mandat vom 10. May 1765. in Mayrs Sammlung B. 2. S. 1082.

Damit man nun von allen solchen Erwerbungen von der Zeit der angeführten landesfürstlichen Verordnungen ohne Ausnahme eine zuverläßige Information erhalten und wissen konnte, auf was für eine Art, und mit welchen Bedingnißen angeführte Stifte, Klöster und milde Stiftungen solche Gütter, Grundstücke und Rechte, welche als unbeweglich erkläret werden, an sich gebracht? und ob? auch unter welchem Dato und Jahr selbe hierzu den landesfürstlichen gnädigsten Konsens erhalten haben: so wurde verordnet, daß

1tens sämmtliche Pfleg- und Landgerichte den Stiften, Klöstern, Pfarrern, Beneficiaten, Bruderschaften, Kirch- und Spitalverwaltern, welche solche Gütter, Gründe, Unterthanen und Gerechtigkeiten, in dem ihnen anvertrauten Pfleg- oder Landgerichtsdistrikt unmittelbar besitzen, und diese seit dem Jahr 1672. 1701. oder gar erst seit 1730. gegen die landesfürstlichen Verordnungen an sich gebracht haben, diese Verordnung nach Standesgebühr schriftlich, oder nach Umständen durch persönliche Vorrufung eröfnen, und im Namen des Landesfürsten begehren sollen, daß selbe in Person, oder durch Mandatarien den hierüber habenden Ankunftstitel durch Producirung des Kaufs- oder Donationsinstruments, oder anderer in Händen habenden brieflichen Urkunden nebst dem erlangten landesfürstlichen gnädigsten Consens

sens in Originalien vorzeigen, und gleichlautende Abschriften zum Amt übergeben sollen. Ueber diese soll sodann

2tens nach ordentlicher Kollationirung und Vidimirung eine ausführliche Beschreibung verfasset, in dieser besonders alle diese Gütter und Grundstücke deutlich vorgetragen, und die Umstände angemerket werden, unter was immer für einem Titel solche von oben angeführtem 1672. Jahre an bis auf gegenwärtige Zeit ad Manus mortuas gekommen seien? ferners, ob selbe von den Eigenthümern durch aufgestellte gebrödtete Diener selbst unterhalten, und genossen, oder durch Verstiftung, und Verbeständung, oder durch einen grundbaren mit einer verliehenen Gerechtigkeit darauf gesetzten Unterthan besessen und genützt werden? wie auch ob diesen die Steuern und Anlagen entweder zum Theil, oder völlig nachgesehen worden, auch was der Betrag in den Steuern, und in dem Hoffüß, folglich auch in der Fourage, und dergleichen Landesherrlichen Anlagen zuvor abgeworfen habe, wobei jedoch

3tens in demjenigen ein Unterschied gemacht werden solle, daß, wenn ein Gut oder Grundstück an ein Kloster-Gut oder zu einer milden Stiftung vor dem J. 1672. gekommen, es solchenfalls den erhaltenen Landesfürstlichen Konsens vorzulegen nicht schuldig

dig seyn, wohl aber beweisen soll: daß ein solches Gut schon vor dem Jahr 1672. in Manibus mortuis gewesen seie; auf welche sämmtliche Umstände genau zu merken, und das Werk mit aller Verläßigkeit, Treu und Eifer dergestalt befördert werden solle, damit das zu haltende Protokoll oder Beschreibung von beiden Gerichtsbeamten unterschrieben und gefertiget längst binnen drei Monat unmittelbar zur höchsten Stelle mit einem unterthänigsten Amtsbericht zur weitern gnädigsten Entschließung eingeschickt werden könne.

4tens in Rücksicht der in verschiedenen Hofmarchen befindlichen ad manus mortuas gekommenen Grundstücken, Unterthanen, und Gerechtigkeiten sollen die geistlichen und weltlichen Stände, und Landsassen, denen die Niedergerichtsbarkeit zustehet, auf die nehmliche Art die ordentliche Beschreibung verfassen, und solche binnen drei Monaten unmittelbar zur höchsten Stelle einsenden, mit dem zu bemerkenden Unterschied, daß diejenigen geistlichen Stände, welche die Niedergerichtsbarkeit, und in andern Orten grundbare Unterthanen und Gütter besitzen, diese letztern mit den erstern nicht vermischen sollen, weil ein jedes Gut und Unterthan von der Jurisdictionsobrigkeit ohnedem beschrieben, und in eine Anzeige gebracht werden muß; auch die Zehenden, welche als wahre pfärrliche Zehenden anzusehen sind, sollen in diese Beschreibung nicht, wohl aber diejenigen, welche als ein partikulares

läres und laikales Eigenthum besessen und benützt werden, eingetragen werden. Nicht weniger soll auch

5tens das nämliche von den Städten und Märkten beobachtet werden, in deren Burggeding- und Jurisdictionsgezirk dergleichen ad Manus mortuas gekommene Gütter liegen. Da auch

6tens viele Gütter und Unterthanen zu finden, bei welchen verschiedene Klöster, Stifte, Städte, Märkte, Spitäler rc. rc. die niedere Gerichtsbarkeit besitzen, ohngeachtet solche keine Hofmärkische Körper, sondern nur einschichtige und Partikularstücke sind: so mußten die Pfleg- und Landgerichte von diesen zugleich eine besondere Anzeige einsenden, damit solche Gütter nicht übersehen und verheimlichet wurden. *)

Es wäre zu wünschen, daß man in verschiedenen Ländern solche Untersuchungen öfters vornehmen würde; man würde wenigst mit Gewißheit erfahren, wie? und auf welche Art solche Gütter ad manus mortuas gekommen seien? und ob der landesherrliche Consens erholet worden seie, oder nicht. Auch in Mainz suchte man im Jahr 1772. durch eine solche Untersuchung auf einem andern Weg diesen Endzweck zu erreichen.

§. 11.

*) Mayrs Sammlung B. 2. S. 1059.

§. 11.

Wie Klöster und andere geistliche Körper in Baiern und Oesterreich eingeschränkt wurden

a) in der Acquisition beweglicher Güter.

Wir haben in der chronologischen Uebersicht der Baierischen Amortizationsgesetze die wichtigsten Stellen aus, durch welche man die Klöster und andere geistliche Körper in ihren Akquisitionen beschränkte; hier ist nur nothwendig, daß aus den neuesten Gesetzen, besonders aus der Pragmatik vom 13. Oct. 1764. erläutert werde, was für Anordnungen man in Rücksicht der Erwerbung beweglicher Güter, besonders des Geldes, gemacht habe; hier wurde verordnet, daß die Klöster und andere Corpora Ecclesiastica weder per Actum inter vivos, noch mortis causa vom innländischen weltlichen Vermögen an Geld, oder Geldswerth mehr als zwei tausend Gulden nach der Baierischen Landeswehrung Titulo lucrativo auf einmal erwerben können; es wird auch alles dasjenige, was ein Kloster oder geistlicher Körper nicht vor Geld, oder ein anderes weltliches Gut in gleichem und proportionirtem Werthe, sondern etwa nur vor heilige Messen, Jahrtäge, gute Werke und Andachtsübungen, oder auch für die Unterhaltung und Besorgung eines Religiosen, oder andern geistli-

chen

chen Mitglieds an sich bringet, nicht mehr pro Acquisitione onerosa, sondern nur pro lucrativa gehalten, folglich auf die obige Summe pr. 2000 fl. allerdings eingeschränkt *). Weiters §. 3. es kann diese Summe weder durch einen Religiosen noch jemand andern öfters, als einmal in das Kloster, oder das geistliche Corpus gebracht werden, ohne Unterschied, ob dieses ex eadem vel diversa causa, für sich selbst, oder durch Substitutos, per Actum inter vivos, vel mortis causa geschehen würde. Auch die Kaiserin Maria Theresia hat in einer Verordnung vom 26. Aug. 1771. in Vim Pragmaticae perpetuae die Erwerbung beweglicher Gütter mit folgenden Worten eingeschränkt, und zwar

„Erstlich: Bestimmen wir hiemit das Quantum der von Unsern sowohl in innländische, als auch mit Unserer jederzeit anzusuchenden besondern Erlaubniß in auswärtige Klöster und Orden eintrettenden Unterthanen sowohl männ- als weiblichen Geschlechts mitbringenden Dotis ohne Unterschied der geistlichen Orden auf die Summe von 1500 Gulden Rheinisch, und zwar dergestalt, daß solche lediglich in fahrendem Vermögen, oder bonis mobilibus bestehen, auch unter diesem Quanto nicht nur die Dos selbst, son-

*) Pragmatik vom 13. Oct. 1764. in Mayrs Sammlung, B. 2. S. 1079.

sondern auch die sogenannte Ausstattung, oder Ausstaffirung, und alle übrige Kosten, welche unter was immer für einem Namen und Vorwande bey der Einkleidung und Profession geschehen, verstanden werden sollen. Gleichwie nun diese Summe von 1500 Gulden bey den vermöglichsten innländischen Candidaten und Candidatinnen niemals auf das mehrere erstrecket werden solle; so lassen Wir die Behandlung auf ein wenigeres mit den Klöstern und Orden den Candidaten, ihren Aeltern und Vormündern alleinig bevor." — Es wurde also diese Summe noch geringer als in Baiern, nämlich auf 1500 Gulden Rheinisch festgesetzet.

§. 12.

b) In der Akquisition unbeweglicher Gütter.

Hier stimmen alle Amortizationsgesetze überein, daß Klöster und andere geistliche Körper keine unbeweglichen Gütter ohne landesherrlichen Consens erwerben können. In Baiern wurde in der öfters angeführten Pragmatik vom 13. Oct. 1764. §. 12. und 13. besonders verordnet, daß die Amortizationsgesetze, besonders diejenigen vom 1. Aug. 1701. und 16. Jän. 1760. nicht nur nicht aufgehoben, sondern in allen Puncten bestättiget würden, folglich Manus mortuae ecclesiasticae von aller Immobiliarschafts

Akqui-

Akquisition nicht nur Quoad Rem immobilem selbst, sondern auch in dem Pretio derselben ausgeschlossen seyn und verbleiben sollen; ausgenommen pro Quantitate der nunmehro für einen Religiosen bestimmten Erbsportion p:. 2000 fl. oder in obenangeführten Acquisitionibus onerosis pro Quantitate des pro Re immobili wirklich ausgegebenen weltlichen Guts oder Gelds, wie auch in dem Fall, da einem Kloster oder geistlichen Stiftung nicht Res immobilis selbst, sondern nur das Pretium derselben ausdrücklich vertestirt oder verordnet worden ist, welchenfalls die Succession auch allerdings in dem Werth, jedoch von der Zeit dieser erschienenen Pragmatik nicht mehr als Quoad Summam legalem Platz haben solle.

§. 13.

Quoad Consolidationem Dominii utilis cum directo.

Bis auf die Zeit, wo die Pragmatik vom 13. Oct. 1764. erschien, hatte man in Baiern die Regel angenommen, daß sich die Amortizationsgesetze nicht so weit erstrecken sollen, daß dadurch Consolidatio Dominii utilis cum directo bei Klöstern und geistlichen Stiftungsgüttern gehindert werde. Es ergab sich ein Fall mit einem benachbarten Dommkapitel, von welchem eine adeliche Familie Gütter im Land zu Lehen

frug;

trug. Nach dem Absterben derselben wurde die Frage aufgeworfen: ob nicht die Amortizationsgesetze die Consolidationem Dominii utilis cum directo verhinderten, folglich das Lehen wieder in andere weltliche Hände verliehen werden müßte? worauf von der höchsten Stelle in diesem Rechtsfalle dahin eine Resolution erlassen wurde, daß man das Dommkapitel dazu nicht anhalten könne, aus dem Grunde, weil die Consolidation kein neues Recht dem Dommkapitel gebe, sondern nur das alte, schon lange vor Einführung der Amortizationsgesetze auf der Lehnherrschaft radicirte, und durante feudo nur quiescirende Recht wieder auflebend mache*). Allein nach der Pragmatik vom 13. Oct. 1764. wurde auch das Amortizationsgesetz dahin erweitert, daß bey dergleichen heimfälligen Güttern das Dominium utile von der Zeit des Rückfalls allemal wieder längst binnen 6 Monaten auf die nämliche oder andere Gerechtigkeit verliehen werden soll**).

§. 14.

In Rücksicht der Stiftungen für Seelmessen, Jahrtäge, approbirte Bruderschaften u. d. g.

Die Erfahrung lehrte in verschiedenen Ländern und bei verschiedenen Gelegenheiten, daß es andächtigen

*) Baron v. Kreittmayers Anmerkungen ad Cod. Bav. civ. Th. 2. Kap. 2. §. 4. N. 10.

**) Mayrs Sammlung B. 2. S. 1080.

gen Personen, welche durch geschickte Juristen geleitet wurden, leicht möglich war, doch durch feine Wendungen den Amortizationsgesetzen auszuweichen, wenn man nemlich grössere Summen zu andächtigen Stiftungen bestimmen wollte. In der Pragmatik vom 26. Aug. 1771. der Kaiserin Maria Theresia wurde in Rücksicht dieser Frage §. 4. eine besondere Verordnung gemacht, welche wir wegen ihrer Wichtigkeit hier mit den eignen Worten anführen wollen: „Da Wir nun Viertens über den mehrbesagten Dotationsbetrag von 1500 Gulden und auch nur diesen in dem ohnehin verstandenen Falle der Profession eines Candidaten beyderley Geschlechts, alle übrige Acquisitiones per Actum inter vivos et Mortis Causa, folglich auch per Successionem ex Testamento vel ab intestato, von wannen es immer kommen könne, zu Händen der geistlichen Orden und Klöster gänzlich eingestellet wissen wollen, so nehmen Wir hievon blos und allein dasjenige aus, was als ein wahres Allmosen, als ein Vermächtniß auf heilige Messen oder Jahrtäge und andere derley fromme Fundationen den Klöstern und Orden zugedacht wird, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl und nicht anders, als daß das zu diesen letztern Fällen bestimmte Geld und Kapital niemals dem Orden oder dem Kloster abgegeben, sondern in fundis publicis angelegt, und nach Maaßgebung der bereits in Stiftungssachen von uns erlassenen Anordnung damit fürgegangen, folglich

auf

auf dessen Aufrechthaltung von der Behörde die Obsorge getragen werde. Zu Errichtung derley Stiftungen und Ausübung solcher guten Werke bedarf es zwar nicht des zu erwirkenden landesfürstlichen Consensus, es wäre dann, daß zu dergleichen Fundationen liegende Gütter oder Bona immobilia bestimmet würden, in welchem Falle die landesfürstliche Bewilligung allerdings vermög der ohnehin bestehenden Anordnungen erhalten werden muß. Wann übrigens ein Candidat oder Candidatin einiges Vermögen besitzet, und sui Juris ist, so bleibt ihm allerdings bevor, nach Ordnung der Rechten, und in so weit dem gegenwärtigen Verbotte nichts zuwiderläuft, damit behörig zu disponiren, welche Disposition dann auch gewöhnlichermassen allemal vor Ablegung der Profession zu geschehen hat*)„. In Baiern hingegen wurde in der öfters angeführten Pragmatik vom 13. Oct. 1764. §. 9. verordnet, daß die approbirten Bruderschaften in Baiern nicht nur von den Amortizationsgesetzen nicht ausgenommen seyen, sondern vielmehr soweit heruntergesetzt, daß keine mehr als 50 fl. Titulo lucrativo auf einmal erwerben könne; hingegen bey Jahrtägen, Seelmessen, und andern guten Werken oder Andachtsübungen, welche etwa auf eine höhere Summe, als die Pragmatik erlaubet, für die Klöster gestiftet worden sind, muß man nach der

*) Baron von Crammers Wezlarische Nebenstunden Theil 117. S. 113. und 114.

Verordnung vom 10. May 1765.*) einen Unterschied machen, ob eine solche höhere Fundation erst nach, oder schon vor der publicirten Pragmatica gemacht worden seye; im ersten Fall muß selbe Quoad Excessum Summae pragmaticae und so weit Sie nämlich die 2000 fl. übersteigt, für null erklärt werden, so zwar, daß der Ueberschuß den weltlichen Erben und Successoren zu guten gehen soll, ohne daß Sie solchen auf eine andere Causam piam zu appliciren, und die Intention des Fundators auf eine ähnliche Art zu erfüllen verbunden sind, indem dieser die Schuld, daß seine Intention nicht erfüllet wird, niemand andern, als sich selbst beyzumessen hat, weil er eine so gesetz- und ordnungswidrige Fundation gemacht, und nicht vielmehr jenen Weg ergriffen hat, welcher ihm in Ausführung seiner Absicht durch den 9ten §. der Pragmatik ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe frei und offen gelassen worden; im zweiten Fall hingegen, wenn nemlich die höhere Fundation schon vor der Pragmatik, folglich noch auf eine zulässige Weise und bona fide gemacht worden ist, soll solche in Rücksicht des Excesses der Summe nicht ganz und gar, sondern nur in Rücksicht des Klosters, dem selbe zugedacht war, cessiren, im Ueberrest aber nichts desto weniger, jedoch durch keine Religiosen, sondern nach dem 9ten §. durch Weltgeist-

liche

*) S. Mayrs Sammlung B. 2. S. 1087.

liche soviel immer möglich nach der Intention des Fundators auf eine ähnliche Art erfüllet, und zur Execution gebracht werden; im Fall aber eine solche Stiftung schon vor der Pragmatik nicht nur angeordnet, sondern auch das Kloster schon damal in der Possession derselben, und des hierzu gewidmeten Fundationsquanti gewesen ist, so soll auch selbes unter dem Vorwand der Pragmatik, welche sich gemäß dem 10 §. auf diesen Fall ohnehin nicht mehr erstrecken kann, weder aus der Possession der Fundation, noch auf die pragmatische Summe heruntergesetzt werden, sondern die Fundation soll in ihrem Stande, in dem selbe zur Zeit der Pragmatik gewesen, auch ungeschmälert verbleiben.

§. 15.

In Rücksicht der Mendicantenklöster.

Da die Mendikantenklöster der weltlichen Güter nicht fähig sind, so können in der Hauptsache die Amortizationsgesetze auf selbe keinen Bezug haben; doch wurde in der Pragmatik vom 13. Oct. 1764. §. 16. verordnet: damit diese dem Publiko durch allzuhäufige Kollekturen, und auch sonst desto weniger zur Last fallen können, so sollen diese Klöster, wie alle übrige, nach und nach wieder auf die fundationsmäßige Zahl herunter gesetzt, folglich von ihren Obern, wie es ihnen schon durch specielle gnädigste Befehle

bedeutet worden ist, mit weiterer Aufnahme der Religiosen ohne Vorwissen und Einstimmung des Landesfürsten nicht fürgeschritten werden. *) Nach einer Resol. ex intimo vom 14. Aug. 1767. wurden die P. Franciscaner und Kapuciner bei Erhaltung eines Legats zu Lesung heiliger Messen, jedoch weiters nicht von Abreichung der Quarta Pauperum gnädigst dispensiret. **)

§. 16.

Ob diese Verordnungen auch auf vergangene Fälle angewendet werden können?

In der öfters angeführten Pragmatica vom 13. Oct. 1764. wurde §. 10 ***) verordnet, daß sich gegenwärtiges Gesetz auf alle oben angeführte Acquisitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publikation durch wirkliche Einräumung oder Posseßnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen sind, nicht erstrecke. Es wird folglich dasienige, was ein Religios, oder das Kloster schon ante Publicationem empfangen hat, in angeführte Summam legalem, welche etwa Tempore Promulgationis noch nicht kompletirt ist, bei dem Nachtrag mit eingerechnet. Diese Stelle kann auch noch durch zwei Resolutionen ex intimo vom

19.

*) Mayrs Sammlung B. 2. S. 1081.

**) Mayrs Sammlung B. 2. S. 777.

***) Mayrs Sammlung. B. 2. S. 1080.

19. Jan. und 7. Aug. 1769 erläutert werden. Die erste vom 19. Jan. 1769. wurde in Rücksicht der Sekretär Baurischen Erbschaft von dem Kloster Altenhochenau in Baiern, dann dem Kloster Wiel in der Schweitz erlassen, und resolviret, daß sich das Amortizationsgesetz auf die schon ante legem erlangte Verlassenschaft nicht extendire. *) Die zweite vom 7. Aug. 1769. wurde in Rücksicht der noch rückständigen Fristengelder dahin gemacht, daß sich das Amortizationsgesetz auf die aus einer schon vor demselben erlangten und vertheilten Erbschaft herrührende rückständige Fristengelder, wenn gleich Summa pragmatica überstiegen ist, nicht erstrecke.**) Diese beiden Resolutionen wurden in der oben angeführten Chronologischen Uebersicht aller merkwürdigen Amortizationsgesetze in Baiern vollständig ausgehoben.

§. 17.

Strafen auf die Uebertretung derselben.

Man hat in den meisten Amortizationsgesetzen verschiedene Strafen bestimmet, wenn Klöster und andere

*) Mayrs Sammlung. B. 2. S. 1094.

**) Sammlung von 1771. S. 91. Man sehe auch §. 14. wie man in Rücksicht der Stiftungen für approbirte Bruderschaften, Jahrtäge, Seelmessen rc. verfahren, und wie man einen Unterschied machen solle, ob eine solche höhere Fundation erst nach, oder vor der publicirten Pragmatica gemacht worden sie.

andere geistliche Körper wider die Vorschrift der Landesfürstlichen Amortizationsgesetze mehr, als ihnen in den Gesetzen erlaubt wurde, an sich zu bringen suchen. Die meisten Gesetze annulliren solche Handlungen, und wenn auch in einem Amortizationsgesetze gar nichts über diesen Punct verordnet wurde, so müssen doch solche Erwerbungen, weil sie verbotten sind, als null erkläret werden. *) Aus diesen Grundsätzen kann man schliessen, daß alle solche erworbene Gütter, welche auf eine verbottene Art erworben wurden, auch wieder zurückgefodert, und diese Körper durch alle erlaubte Rechtsmittel zur Herausgabe derselben angehalten werden können. In einigen Gesetzen wurde sogar die Confiscationsstrafe in solchen Fällen festgesetzet. Es lehrte zwar die Erfahrung, daß man schon öfters wegen den übeln Nachreden es nicht wagen wollte, solche verbottene Erwerbungen zu revociren: allein wenn einige aus freiem Willen von ihrem Rechte keinen Gebrauch machten, oder wenn solche Acquisitionen heimlich gemacht wurden, ohne daß diejenigen, welche das Recht zu widersprechen gehabt hätten, etwas davon wußten, so folgt noch nicht daraus, daß durch solche ohnehin verbottene Handlungen eine konträre Observanz eingeführet werden könne.

§. 18.

*) Quia omnis Lex prohibens est etiam irritans. L. 5. Cod. de Leg.

§. 18.

Wie solche verbottene Handlungen gehindert, oder vernichtet werden können?

Wenn der Alienant selbst ein solches Gut, welches todte Hände nicht erwerben konnten, revociren will, so kann er solches wieder selbst revociren.*) Nach diesem können diejenigen, welche sonst das Recht gehabt hätten, zu succediren, das Jus revocandi benützen; wenn aber diese aus gewissen Ursachen ihr Recht nicht ausüben wollen, so kann der fiscus ex officio auftreten, weil das Wohl des gemeinen Wesens dieses erfodert, und der Fiscus dasselbe vertretten muß. Es giebt auch, wie schon angeführet wurde, einige Staaten, wo die Amortizationsgesetze sogar die Konfiskationsstrafe darauf setzen. In solchen Fällen kann das Jus fisci**) eintretten, und wenn die Confiscation auf solche Erwerbungen ausdrücklich bestimmet wurde, so müssen sich ein Kloster oder geistliches Corpus, dann auch andere selbst die Schuld beimessen, wenn der Fiscus auf die Konfiskation solcher Acquisitionen dringet.

*) Diese Behauptung hat Leyser spec. 190 de Rebus Commercio exemtis gründlich vertheidiget, und bewiesen, daß weder Exceptio Doli, noch Evictionis praestandae im Weg stehe.

**) Nicht aber aus dem Grunde, wie Baron von Kreittmayr scherzend sagt, quae non capit Christus, rapit fiscus, Anmerk. ad Cod. Bav. civ. Th. 2. Cap. 2. §. 4. N. 7.

§. 19.

Erläuterung der Baierischen Verordnungen in Rücksicht dieser Strafen.

In dem Amortizationsgesetze vom 1. August 1701.*) wurde verordnet, daß solche ohne Landesfürstlichen vorläufig erhaltenen Consens geschehene Veräusserungen null und nichtig seyn sollen. Eben aus dieser Ursache wurde auf die Anzeige der Kurfürstlichen Hofkammer in Betreff der sämmtlichen Verlassenschaft der Burgermeisterin von Schobing durch eine Resolution ex intimo vom 12 Jän. 1759, **) wie wir schon oben anführten, resolviret, daß der Landesfürst die angeführten Immobilia um so weniger einzuziehen gedenke, als solche Dispositionen durch das Amortizationsgesetz nicht mit der Konfiskation, sondern nur mit der Nullitätsstrafe belegt sind. Es wurde also dem Kurfürstlichen Hofrath aufgetragen, da die Sache bereits verglichen war, das Kloster mit der Konfiskation und Einziehung zu verschonen, hingegen demselben einen peremtorischen Termin von 6 Monaten zum Verkauf zu präfigiren, nach Ablauf dessen aber mit der Licitation quanti plurimi ohne weiterer Rückfrage zu verfahren. Endlich in der Pragmatik

*) Mayrs Sammlung. B. 4. S. 756.

**) Mayrs Sammlung. B. 2. S. 1071.

matik vom 13. Oct. 1764. wurden die Strafen §. 10. genau bestimmet; man soll nemlich die kontravenirende Klöster und Stiftungen nicht nur zur Restituirung des an sich gebrachten Superflui anhalten, sondern auch mit ebensoviel, als der Exceß betraget, unnachlässig strafen, dann auch diejenigen, welche mehr geben, wie auch die konnivirenden Obrigkeiten, Testamentsexecutoren und alle übrige, die entweder Unterhandlungsweis, oder sonst in Fraudem Legis sich hierunter verwenden würden, mit gleicher Strafe belegen, wovon der vierte Theil dem Gericht, wo der Fall verhandelt wird, ebensoviel dem Aufbringer, wie auch ein Viertel der Armenkassa, und das übrige in Erbschaftsfällen den weltlichen Erben und Successoren, sonst aber dem Fisco zukommet. Es scheint, daß diese strengere Anstalten nothwendig waren, weil die Erfahrung vielfältig lehrte, daß die vor der Pragmatik erschienenen Amortizationsgesetze sehr wenig beobachtet würden. Auch in der Theresianischen pragmatischen Sanction vom 26. Aug. 1771. wurde §. 5. verordnet, daß alle Actus inter vivos, et Mortis causa, welche wider dieses Gesetz, oder in fraudem Legis, directe vel indirecte, heimlich oder öffentlich geschehen, anmit im Voraus für null und nichtig erkläret werden. Weiters wird verordnet, „wir halten uns bevor, die Uebertretter sammt jenen, welche auf was immer für eine Art und Weise mitgewirket haben, durch ansehnliche Geldbussen und anderweitige

Ahn-

Ahndungen ernsthaft zu bestraffen, wie dann den Denuncianten der gewöhnliche Theil ebenfalls abgereichet werden wird."

§. 20.

Wenn Klöster und Stiftungen mit ausländischen Erben konkurriren, oder im Auslande Erbschaften akquiriren.

Diese wichtigen Rechtsfragen wurden in den meisten Amortizationsgesetzen übersehen, und dadurch Veranlassung zu kostspieligen Prozessen gegeben. In der Pragmatik vom 13. Oct. 1764.*) wurde §. 7 und 8 verordnet, daß die Klöster und Stiftungen in Baiern im Konkurs mit ausländischen Erben bei dem innländischen Vermögen Quoad. Excessum Summae Legalis zwar ebenfalls ausgeschlossen seyn sollen, dieser Antheil aber nicht dem ausländischen, sondern dem innländischen Miterben, oder im Fall kein Innländer konkurriret, der Armenkassa zufallen solle. Weiters wurde verordnet, „bey dem ausländischen Vermögen wollen Wir unsern Klöstern und Stiftungen gern gönnen, was Sie auch über das determinirte Quantum durch Erbschaften, Schenkungen, Fundationen und sonst alio quocumque demum Titulo zu akquiriren vermögen."

*) Mayrs Sammlung. B. 2. S. 1079.

§. 21.

Was mit dem Ueberrest, welcher die pragmatische Summme übersteigt, zu machen seye:

In den meisten Amortizationsgesetzen, besonders in denjenigen, wo in neuern Zeiten eine pragmatische Summe, welche die Klöster und andere geistliche Stiftungen zu akquiriren berechtiget sind, bestimmet wurde, wurde auch zugleich eine Norm verordnet, was man mit dem Ueberrest, welcher diese Summe übersteiget, verfügen solle. In Baiern wurde in der öfters angeführten Pragmatik vom 13. Oct. 1764.*) §. 5 und 6 verordnet, daß der Ueberschuß, welcher mehr, als die pragmatische Summe beträgt, den Erben und Successoren, die sonst das Recht zu succediren gehabt hätten, sowohl bei Successionibus ab intestato, als ex Testamento zukommen solle; jedoch nicht auf andere Art, als gegen Abzug der nemlichen Quarta Pauperum, welche die Klöster und Stiftungen sich ebenfalls hätten müssen abziehen lassen. Damit aber auch unter diesem Vorwande keiner mit einer unnöthigen Inventur beschweret würde, so wurde §. 6. verordnet, daß das Inventarium, wenn solches nicht wegen anderen Ursachen nothwendig seyn würde, wegen diesem Abzug nur bey einem vor-

*) Mayrs Sammlung. B. 2. S. 1079.

vorkommenden billigen Verdacht, daß die Quarta nicht getreu angezeigt worden seye, vorgenommen werden solle. In diesem Falle sollen die Köſten nicht bey der obenangeführten Summa legitima, sondern nur bey dem Ueberschuß erhohlet, und wenn dieser zu deren Bestreitung etwa nicht hinreichend seyn würde, von der Obrigkeit gratis inventiret werden. Allein leider kann man von den meisten Beamten keine solche Uneigennützigkeit erwarten.

§. 22.

Von der *Quarta Pauperum.*

Da in gegenwärtiger Abhandlung öfters von der Quarta pauperum Meldung gemacht wurde, und auch diese mit dem gegenwärtig erläuterten Gegenstand einige Verbindung hat, so ist auch hier eine Erläuterung nothwendig, wie die Quarta Pauperum von Verlassenschaften ad causas pias nach Baierischen Verordnungen abgezogen werden müsse. Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. haben auf das im Bettelwesen erstattete Hofrathsgutachten vom 31. May 1756. am 3. Jul. des nemlichen Jahres *) resolviret, daß von allen Verlassenschaften ad Causas pias ein proportionirliches Quantum, jedoch nie über den vierten Theil für die Armenkasse abgezogen werden solle. Gemäß

*) Mayrs Sammlung B. 2. S. 771.

mäß einer andern Resolution vom 9. May 1758. *) soll hier nicht ad Tempus dispositionis, sed ad tempus mortis gesehen werden. Diese beiden Verordnungen wurden durch ein Erläuterungsdekret vom 16. Januar 1760. **) in folgenden Punkten erläutert: Daß erstens diese Quarta der Regel nach von allem abgezogen werden soll, was ad Causas pias immer kommen kann, es seie per Actum inter vivos, oder Mortis Causa, ex Testamento, vel ab intestato, universaliter, vel particulariter, soweit solches zweitens nur Titulo lucrativo geschehen würde; eine andere Beschaffenheit hätte es mit dem, was Causae piae Titulo oneroso um Geld und Geldswerth erlangen würden; denn dieses bleibe pro Quantitate vel Aestimatione Oneris frei, ausgenommen, wenn das Onus etwa nur in Meßgebeth, und andern dergleichen milden Werksverrichtungen bestehen würde, oder blos zu einer unnöthigen Vermehrung der Anzahl von geistlichen Personen bestimmet wäre; in diesem Falle müßte der Abzug um so mehr geschehen, als sonst die Absicht von der ganzen Verordnung leicht vereitelt werden könnte. Drittens was für die Armen, Bedürftigen selbst schon durch Dispositionen bestimmet worden, das wird in die Quartam allzeit eingerechnet, und wenn es diese übertrift, ohnedem nichts abgezogen. Viertens werden

*) Mayrs Sammlung Buch 2. S. 774.

**) Ebendesselben Sammlung B. 2. S. 776.

den mit dem Abzug verschonet die Stipendien der Studierenden, und was zur Erlernung eines Handwerks oder freien Kunst, zum Behuf der Kranken, oder zum Besten der Spitäler und Waisenhäuser gewidmet worden, dann Fundationen der Beneficien, soviel die Congruam betrift, und alle diejenigen milden Stiftungen überhaupt, welche mit dem Abzug nicht mehr bestehen könnten. Fünftens hingegen sind die Congregationen, oder Bruderschaften, dann auch die Klöster nicht ausgenommen, soviel die Legitima eines Religiosen, oder das zu seinem Unterhalt benöthigte Quantum betraget. *) Sechstens es wurde Sr. Churfürstl. Durchlaucht schon öfters von Höchstdero Dikasterien angerathen, nach dem Beispiel anderer katholischen Länder eine gewisse Summam zu fixiren, welche inskünftige in die Klöster gebracht werden könne. Höchstdieselben erklärten aber in diesem Erläuterungsdekret, daß Höchstdieselbe nichts neues zu machen, sondern nur dasienige fleißig beobachtet wissen wollen, was schon vorhero durch das Amortizationsgesetz, und durch das Decret von 1701, dann durch verschiedene Inhäsiv Resolutionen wiederholt angeordnet worden seie, daß folglich Manus mortuae überhaupt, sonder-

*) Wenn diese Verordnungen von Räthen und Beamten pflichtmäßig befolgt würden: so würden die Armencassen weit beträchtlichere Einkünfte als bishero erhalten. Es wäre vielleicht nützlich, wenn man die nachläßigen Beamten auch durch Androhung von Strafen zur Aufmerksamkeit bewegen würde.

derbar aber die Klöster von allen Immobiliarschafts-akquisitionen, auf welche Art sie immer geschehen würden, nicht nur in Re, sondern auch in Pretio ausgeschlossen sein sollen, ausgenommen soviel von diesem, nämlich dem Pretio immobilium das Quantum Legitimae vel Sustentationis congruae, oder in Acquisitionibus onerosis das Quantum Oneris betrift, welches man ihnen einigermassen schmälern, oder benehmen zu lassen nie gemeint seie. — Da nun über diese Resolution in Rücksicht dieses sechsten Punctes öfters schon gezweifelt worden, wie hoch sich das Quantum Legitimae, vel Sustentationis congruae, welches man für Abzugsfrei deklariret habe, belaufe: so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. durch eine Resolution ex intimo vom 30. May 1761. *) zur Hebung dieses fernern Anstands eine Summe von tausend Thalern ausgesprochen, welche in diesem Falle mit dem Abzug verschont bleiben solle; es wurde auch ferners bemerket, daß sich die Klöster hiemit um so mehr begnügen könnten, als denselben in andern Orten zu ihrer völligen Fertigung kein höheres Quantum bestimmet seie. Was für neue Anordnungen in der öfters angeführten Pragmatik vom 13. Oct. 1764. gemacht wurden, haben wir oben schon erläutert; nur von

*) Mayrs Sammlung B. 2, S. 781.

Bayerische Staatsbibliothek München

von einer andern merkwürdigen Begebenheit wollen wir eine kurze Bemerkung anführen. Nachdem das Ordinariat Salzburg in einem Schreiben vom 28. Nov. 1760. wider diese Einführung der Quartae Pauperum einige Einwendungen zu machen beliebte, so wurden dieselben durch folgendes Antwortschreiben vom Kurbaierischen Hofe beantwortet. Wir halten es für instructiv, dasselbe vollständig hier anzuführen:

„Euer Liebden können Wir auf Deroselben unterm 28. Nov. jüngst verschienenen Jahres in Betreff des von denen Dispositionibus ad pias Causas verordneten Abzugs an Uns erlassenes hochgeehrtestes Schreiben in freundnachbarlichster Antwort nicht verhalten, wasmassen es zwar nicht ohne, daß, wie Euer Liebden hierin zu melden belieben wollen, allschon vor geraumer Zeit eine solche Generalverordnung von Uns ergangen seye, wodurch die so häufig, und dem Publiko fast schädlich gewordene Dispositiones ad pias Causas einigermassen eingeschränkt, und mit einem zum Unterhalt der Armen gewidmeten Abzug beleget worden sind. Gleichwie aber dasselbe nur jenes Vermögen betrift, welches von Unsern weltlichen Landesunterthanen an ermelte Causas pias per Actum inter vivos vel Mortis causa kommen soll: so sehen Wir nicht, wie man Uns von Seiten geistlicher Obrigkeit, für

für welche Wir jederzeit alle schuldigste Verehrung tragen, in einer solchen den Statum mere politicum koncernirenden Sache einzureden anverlangen wolle, anerwogen Unserer Landesherrlichen Macht und Befugniß verhoffentlich nicht in Zweifel gezogen wird, dergleichen Dispositionen in Unseren Landen soweit Ziel und Maaß setzen zu können, als es Ratio Status und Utilitas Publica erfordern thut."

„Euer Liebden werden nach Dero Erlauchten Einsicht von selbsten auch erkennen, daß es hiemit fast eben solche Bewandniß, wie mit der bekannten Lege Amortizationis, wodurch dem Unterthan die Freiheit mit seinem Immobiliarvermögen in favorem Causae piae, vel Manus mortuae ecclesiasticae unter Lebendigen, oder von Todtwegen disponiren zu dürfen, sub Poena Nullitatis gänzlich verbothen ist. So wenig nun eine geistliche Obrigkeit hierwider ein Gravamen machen zu wollen sich jemals hat beigehen lassen, eben so wenig glauben Wir auch derselben mittelst obiger Verordnung, wodurch das weltliche Mobiliarvermögen ad Pias Causas zu bringen nicht absolute verbothen ist, sondern nur auf obigen, zumal einer andern Causae piae wiederum zu guten kommenden Abzug restringiret wird, zu billigen Beschwerden Anlaß gegeben zu haben. Bei dieser

 der

der Sachen dargelegten wahren Beschaffenheit setzen Wir demnach ausser allem Zweifel, und versehen Uns gänzlich, Euer Liebden werden dieser Unserer getroffenen so heilsamen Landesverordnung vollkommentlich beyfallen, und verbleiben anbey Euer Liebden ꝛc. ꝛc.

München den 12. Jänner 1761.

Seit dieser Zeit wird, oder wenigst sollte, von allen Verlassenschaften ad Causas pias ein proportionirtes Quantum, gewöhnlich der vierte Theil, für die Armencasse abgezogen. Diese würde auch öfters größere Summen erhalten, wenn die Beamten genauer ihre Pflichten erfüllen würden.

§. 23.

Was einem Kinde oder Anverwandten im Kloster nur für seine Person gegeben werden darf.

Es wurde auch in einigen Amortizationsgesetzen die Summe bestimmet, welche einem Kind, oder Anverwandten nur für seine Person, damit solche im Kloster etwas bequemer leben können, gegeben werden darf. Es ist auch, um muthwillige Processe zu vermeiden, sehr rathsam, daß man schon in

Ge-

Gesetzen eine solche Summe bestimme. In Baiern wurde in der öfters angeführten Pragmatik vom 13. Oct. 1764. §. 4. folgendes verordnet: was man einem Kind, oder Befreundten im Kloster nur für seine Partikularperson zur Ergötzlichkeit zukommen läßt, wird in diese Summe (pr. 2000 fl.) niemal eingerechnet, welches iedoch jährlich mehr nicht als 100 fl betragen soll, und das Capital selbst soll, wann solches dem Kloster übergeben worden ist, nach Absterben des Religiosen an die weltlichen Erben, oder rechtmäßigen Successoren wieder zurückfallen. In der Theresianischen pragmatischen Sanction vom 26. Aug. 1771. wurde §. 2. verordnet: wenn jemand seinem Kinde oder Orden auf die Lebenszeit als ein Vitalitium zu seiner Disposition etwas zudenken wollte, so darf dessen Betrag höchstens des Jahrs 200 Gulden ausmachen, mit dem ernstgemessenen Beysatze, damit das Capital von diesem Vitalitio niemals dem Kloster, oder dem Orden abgegeben, sondern in fundis publicis, oder in andern sichern Orten angelegt werde, folglich nach Absterben des das Vitalitium geniessenden Theils wiederum an jene gelange, denen es vermög rechtlicher Ordnung gebühret. *)

*) Baron von Cramers Wetzlarische Nebenstunden, Theil 117. Seite 112.

§. 24.

Ob auch die Verjährung wider die Amortizationsgesetze eingewendet werden könne?

Einige Schriftsteller behaupteten, daß Sachen, welche durch ein öffentliches Gesetz verbotten seien, propter perpetuam Juris Resistentiam gar nicht verjährt werden könnten. Einige *) behaupteten, daß man die Verjährung von unvordenklichen Zeiten hier beweisen müsse. Endlich die meisten Schriftsteller distinguiren mit dem berühmten Böhmer **), ob eine Privatperson wegen ihrem Privatnutzen, oder aber der Fiskal, und die Obrigkeit ex officio auf die Abtrettung eines unbeweglichen Guts wider Klöster und andere geistliche Körper andringet. Im ersten Falle können diese die Einwendung, daß die ordentliche Präscriptionszeit schon vorüber seie, (Exceptionem Praescriptionis ordinariae) entgegen setzen; im zweiten Falle aber wird eine Verjährung von unvordenklichen Zeiten erfodert; denn in einem solchen Falle wird präsumirt, daß das Gut, dessen Acquisition nach den Amortizationsgesetzen verbotten war, schon vor den-

sel-

*) Leyser spec. 461. de Praescript. contra Ius §. 1.

**) Böhmer de praescriptione contra Leges prohibitivas. §. 12. et 13.

selben, oder wenigst mit Konsens des Landesfürsten akquiriret worden*). Der berühmte Schweder**) ist sogar der Meinung, daß eine Zeit von 40 Jahren zur Verjährung nothwendig, damit das Recht des Fiskus aufhöre, und derselbe eine solche Sache vindiciren könne. Der Grund dieser Behauptung fundirt sich darinn, weil die Gütter in dem Augenblicke, wo der Fiskus sein Recht ausüben kann, Bona fiscalia zu werden anfangen, welche durch den Lauf von 40 Jahren verjährt werden können.

§. 25.

Von andern Statuten, welche einige Aehnlichkeit mit den Amortizationsgesetzen haben.

Man machte auch in verschiedenen Ländern die weisesten Anstalten und Verordnungen, welche auch einige Aehnlichkeit mit den Amortizationsgesetzen haben. Zu diesen Verordnungen kann man zählen

 1) Das

*) Quia Tempus immemoriale habet Vim Privilegii vel Concessionis spec. Baron v. Kreittmayr Anmerk. ad Cod. Bav. Civ. Th. 2 Cap. 4. §. 9, N. 4.

**) Schweder de Statut. Alienationem Bonorum immobilium in Ecclesias et Clericos prohibentium Validitate Disput. Tom. II. p. 687. L. 4. C. de longi Temp. Praescriptione.

1) Das Gesetz, ihre unbeweglichen Gütter nicht an Ausländer zu veräussern, aus verschiedenen politischen Ursachen: damit nicht zu viel Geld aus der Circulation gebracht werde, damit die Volksmenge des Landes nicht abnehme, damit die Unterthanen ihre persönlichen Dienste, und ihre verschiedenen Abgaben desto richtiger entrichten können. Zu diesen kann man zählen

2) Die in verschiedenen Ländern und auch in Baiern besonders merkwürdigen Verordnungen, daß Klöster ohne Landesfürstlichen Konsens keine großen Gebäude aufführen, keine Kapitalien aufnehmen sollen. Man hatte bei diesen Verordnungen die für Klöster wohlthätige Absicht, daß nicht durch verschwenderische Prälaten und Aebtißinnen eine zu große Schuldenlast denselben aufgebürdet werde. In Baiern können besonders zwei merkwürdige Verordnungen vom 5. Aug. 1757. und 14. Hornung 1769. *) hier angeführet werden. In der erstern wurde verordnet, daß ins künftige ohne großer andringender Noth kein neues auf 500 fl. sich belaufendes Gebäude in den Klöstern, oder bei den dazu gehörigen Schweigen, und Mayrhöfen eigenmächtig, folglich ohne Einverstehen des Convents, oder Kapitels, und noch viel minder ohne erholten gnädigsten Consens des geistlichen Raths ange-

*) Sammlung von 1771. S. 500 und 501.

gefangen, sondern in Tempore mittelst Ausschlies- sung der auf das eingezogenste verfaßten Ueberschlä- gen und Rissen die erforderliche Bewilligung von den Prälaten, dann Decanen, Prioren, und Priorinnen bewirkt werden sollte; so wie auch kein Prälat, oder Aebtißin propria Authoritate, sohin nicht ohne Einverständniß seines ihm anvertrauten Konvents oder Kapitels, ein Kapital von fünf, oder mehr hundert Gulden aufzunehmen die Befugniß hat, sondern es solle ihnen Prälaten, und Aebtißinnen erst alsdann zu- gestanden seyn, wenn selbe nebst dem Prior, oder Dekan, und Priorin bei dem Kurfürstlichen geistlichen Rath mit kurzer Anführung der vorhin habenden Activ- und Passivschulden, um den ebenmäßig erfoderlichen Konsens werden eingelangt seyn. Man machte auch noch andere Anstalten, um die Wirthschaft in Präla- turen in bessere Ordnung zu setzen. Nachdem nun die Erfahrung lehrte, daß sehr viele Corpora pia in Baiern aus sträflicher Vernachläßigung dieser und an- derer Generalien, und Decreten durch willkührliche Aufnahme so vieler Kapitalien an den Rand ihres Untergangs geführet worden: so wurde gemäß dem Mandat vom 14. Febr. 1769. verordnet, daß alle geist- liche Communitäten und Corpora pia eine specifische und zuverläßige Anzeige der Kapitalien und Interessen, so sie schuldig sind, zum geistlichen Rath einsenden,

und ohne desselben Konsens ins künftige kein Darlehen, es seie groß, oder klein aufnehmen sollen.

3) Eine Aehnlichkeit mit diesen Gesetzen hat auch das Verboth, daß die Beamte und Amtleute keine in ihrem Amtsdistrict liegende Bauerngütter an sich bringen können, *) weil die Erfahrung lehrte, daß man dergleichen Gütter auf alle mögliche Art zu befreien, und die Last den übrigen Bauerngüttern aufzubürden gesucht habe. **)

Man könnte auch noch eine Menge anderer Beispiele von solchen Verboten und Einschränkungen anführen, welche man aus politischen Ursachen blos zum Wohl des Staates, und Verhinderung verschiedener Mißbräuche zu machen für nothwendig hielt.

§. 26.

Wer ist von diesen Amortizationsgesetzen besonders ausgenommen?

Es sind auch in den meisten Ländern verschiedene Ausnahmen in Rücksicht einzelner Personen und Stände

*) Dieses Verbot kommt schon in der Kammeralinstruction von 1640. §. 33. dann auch in verschiedenen Verordnungen vor. Auch in Cod. Bav. civ. Th. 4. Kap. 3. §. 2. wurde dieses Verbot bestättiget.

**) Baron von Kreittmayrs Anmerk. ad Cod. Bav. civ. Th. 2. Kap. 3. S. 154.

Stände von den Landesfürsten gemacht worden, in welchen diese schon wirklich ausgenommen, oder von den Landesfürsten erst in der Folge aus besonders bewegenden Ursachen dispensiret wurden. Die merkwürdigsten sind folgende: es sind von den Amortizationsgesetzen besonders ausgenommen

1tens alle Manus mortuae saeculares z. B. Städte, Märkte, Gemeinden, Universitäten, und alle andere weltliche Kommunitäten, indem die Amortizationsgesetze nur von geistlichen Manibus mortuis sprechen, oder wie die Baierische Pragmatik vom 13. Oct. 1764. §. 1. sich ausdrückt „die Klöster und alle andere Corpora Ecclesiastica.“ Es wurden auch

2tens in der eben angeführten Pragmatik vom 13. Oct. 1764. §. 9. verschiedene andere Stiftungen mit folgenden Worten ausgenommen:

„Verstehen Wir unter den geistlichen Stiftungen hierinnfalls weder die Spitäler, noch Waisen- oder Krankenhäuser, und andere zum Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria Clericorum, Schulen und Stipendia Studiosorum, oder gestiftete Beneficia für Weltpriester, folglich sollen alle jetztbenannte Causae

piae,

piae, soviel sich deren in Unsern Landen befinden, unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, sohin in ihren Acquisitionibus auf keine gewisse Art eingeschränkt seyn. Die von Uns approbirte Bruderschaften nehmen wir nicht nur nicht aus, sondern setzen Sie vielmehr soweit herunter, daß keine mehr als 50 fl. Titulo lucrativo auf einmal erlangen kann.*)"

3tens. Es sind auch ausgenommen die Verlassenschaften des Cleri saecularis. Diese Ausnahme kann bewiesen werden aus der öfters angeführten Pragmatik vom 13. Oct. 1764. wo §. 1. nur von Klöstern und andern geistlichen Körpern Meldung gemacht wurde; dann auch besonders noch aus einer Resolution vom 4. Febr. 1768.**) bey der Verlassenschaft des Pfarrers von Veichten, wo auch besonders resolviret wurde, daß sich die Amortizationsgesetze in Baiern auf das Vermögen der Weltgeistlichkeit nicht extendiren, und zugleich bemerkt wurde, daß die retro Acta, welche sich bei Errichtung der Amortizationsgesetze ergeben haben, die Intention des Gesetzgebers ganz klar anzeigen, daß man gar nicht die Meinung gehabt habe, dieses Gesetz auf das Vermögen der Welt-

*) Mayrs Sammlung. B. 2. S. 1080.

**) Mayrs Sammlung. B. 2. S. 1079 und 1090.

Weltgeistlichkeit extendiren zu wollen, indem weder in dem Hofrathsgutachten Act. N. 17. ad Quaest. 15. noch in den geistlichen Raths Votis sub N. 15. aus verschiedenen politischen Ursachen hiezu angerathen worden.

4tens. Es können sich auch die Amortizationsgesetze und folglich auch die Pragmatik vom 13. Oct. 1764. auf alle Acquisitiones lucrativas nicht erstrecken, welche zur Zeit der Publikation durch wirkliche Einräumung, oder Posseßnehmung schon wirklich zur Vollkommenheit gekommen sind; folglich können sich auch selbe auf die aus einer schon vorhin erlangten und vertheilten Erbschaft herkommende rückständige Fristengelder, wenn auch die pragmatische Summe überschritten wird, nicht extendiren*).

5tens. Es wurden auch nach dem Mandat vom 24. März 1762. aus politischen Ursachen ausgenommen die öden Gründe; denn nach dem §. 13. wurde auch die Akquisition von solchen öden Gründen den Klöstern und andern geistlichen Körpern erlaubt, wenn solche von ihnen nicht nur kultivirt und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayert, und mit Unter-

thanen

*) Sammlung von 1771. S. 92. Mayrs Sammlung B. 2. S. 1080. Auch oben §. 16.

thanen besetzet werden. Eben aus den angeführten Gründen wurden bey dem neu kultivirten Donaumoor zu Karlskrone die Klöster aufgemuntert, sich Gründe beyzuschaffen, und erkläret, daß Sie in Rücksicht der Kultur dieses Donaumoors von den Amortizationsgesetzen dispensiret würden.

6tens. Es ist auch schon nach der Natur der Sache der Fall ausgenommen, wenn ein unbewegliches Gut von einem geistlichen Körper zum andern z. B. von einem Kloster zum andern kommet; denn in einem solchen Falle höret der Grund des Gesetzes auf, indem es gleichviel ist, ob dieser oder jener geistliche Körper ein unbewegliches Gut besitze*).

7tens. In Baiern wurden auch öfters schon von der höchsten Stelle Dispensationen ertheilet, daß auch Klöster auf erhaltene Dispensation des Landesfürstens unbewegliche Gütter durch Kauf, oder auf andere Art erwerben konnten. Einige Klöster erhielten aus besonders bewegenden Ursachen mehr ausgedehntere Dispensationen. Wir wollen zur Beleuchtung dieser Behauptung von zwei Resolutionen ex intimo vom 15. Nov. 1780. und 2. Sept. 1785. ausführliche Erläuterungen anführen.

Zur

*) Baron von Kreittmayers Anmerk. Th. 2. Kap. 2. §. N. 10.

Zur Unterstützung des Klosters der Ursulinerinnen zu Landshut entschlossen sich Se. Kurfürstl. Durchlaucht, auf den unterthänigsten einstimmig erstatteten Bericht von der Kurfürstlichen Hofkammer, und dem geistlichen Rath vom 6. Oct. 1780. von den Amortizationsgesetzen dergestalt zu dispensiren, daß dieses Kloster der Ursulinerinnen zu Landshut tam per Actum inter vivos, quam Mortis Causa solche Accessoria erwerben könne, welche auch wirklich die pragmatische Summe übersteigen. Dann wurde aber die Einschränkung beygesetzet, „weil jedoch dergleichen allzugenerelle Bewilligungen in mehrerm Betracht bedenklich, und zu gleichem Gesuch anderer Klöster beyspielig seyn könnten: so ist der gnädigsten Willensmeinung gemäß, daß bey jeder sich äussernden Erwerbungsgelegenheit super Qualitatem et Quantitatem bonorum die Anzeige zur Obern Landes-Regierung geschehen, und diese communicative mit der Hofkammer und dem geistlichen Rath erkennen, auch nöthigenfalls zur höchsten Entschliessung an Hand geben solle, ob? und wie weit dergleichen Akquisitionen gestattet werden können, weshalb an diese Stelle das nöthige erlassen worden*).“ Eine andere Resolution vom 2. Sept. 1785. wurde in Rücksicht der Conventualin Augustina Seifridin auf folgende Art er-

*) Mayrs Sammlung B. 4. S. 785.

erlassen: „Nachdem das Kloster Buterich laut der Beylage von dem Vermögen, welches den Ursulinerinnen zu Landsberg durch ihre geweste Conventualin Augustina Seyfridin zugegangen ist, gar nichts participirt, und gleichwol das Onus Alimentationis, wozu die Summa pragmatica eigentlich bestimmt war, unentgeltlich bisher getragen hat, so schlägt das Amortizationsgesetz in gegenwärtigen Fall keineswegs ein, und stehet dem Kloster Butterich an Erlangung des Seyfriedischen Legats pr. 1000 fl. nicht entgegen, daher auch ganz wohl geschehen ist, daß das Revisorium die angestellte Provocationsklage als unnöthig verworfen hat*). Noch eine merkwürdige Resolution vom 2. Dec. 1785. wurde in Rücksicht der Erbfähigkeit einer Nonne des Riedlerklosters, welche nachher in der Riedlerkommunität vor dem Sendlingerthor in München sich befand, auf das von dem Kurfürstl. Obersthofmeisterstaabamt am 10. April 1785. erstattete gehorsamste Promemoria von der höchsten Stelle ertheilet folgenden Innhalts: „Daß gemäß der päbstlichen Bulle die Nonnen des Riedlerklosters weder aufgehoben, noch von ihrem Institute eigentlich befreiet, sondern blos versetzet worden, und nur die Freiheit ein anders Kloster selbst zu wählen erhalten haben,

*) Mayrs Sammlung B. 4. S. 841.

ben, das wesentlichste also, die Gültigkeit der einst abgelegten feierlichen Gelübde, unabänderlich geblieben ist; folglich die Nonnen von allen bürgerlichen Freiheiten, Rechten und einem für sich allein zu erwerbenden Eigenthum nach dem Tridentinum sowohl, als den schon ältern kirchlichen und statutarischen Gesetzen ausgeschlossen, auch der Fähigkeit ein Testament zu errichten, oder eine einseitige Erklärung über die Anerkennung eines Testaments abzugeben verlurstiget, und dem Amortizationsgesetz auf diese Art ohnehin unterworfen bleiben *)."

8tens. Einige Doctoren und unter diesen Baron von Kreittmayr nehmen auch den Fall aus, wenn General-Pfandverschreibungen und Hypotheken nur zur Sicherheit der Schuld gemacht werden. Diese Behauptung wurde auch durch das Decret vom 1. Aug. 1701. bestättiget, in welchem besonders verordnet wurde: „endlich sollen unter diesem Statuto die Oppignorationes nicht verstanden seyn, wann der Geistlichkeit Hypotheca bonorum generalis zur Sicherheit des angelegten Kapitals ausgestellet wird." Specialhypotheken und Faustpfänder, sagt Baron v. Kreittmayr ganz richtig, sind gemeiniglich nur der Deck-

*) Mayrs Sammlung. B. 4. S. 842.

Deckmantel von andern darunter steckenden heimlichen Alienationshandlungen. Sie sind folglich wegen der nemlichen Ursache, wie die Verpachtungen und Verstiftungen, ohngeachtet solche keine wahren Veräusserungen sind, Manibus mortuis verbotten. Noch müssen wir bemerken, daß alle andere Ausnahmen, welche von einigen Doctoren erfunden wurden, in Baiern, und so auch in den meisten Ländern nicht angenommen werden.

§. 27.

Ob auf die in Baiern neuerrichtete Maltheserordenszunge die Amortizationsgesetze angewendet werden können?

Der Maltheserorden wurde gemäß einer Resolution vom 22. Jul. 1782. dem Prälatenstand sowohl quoad personalia, als realia gleich gesetzet; folglich ist dieser hohe Orden auch, wie die Prälaturen und andere geistliche unsterbliche Gesellschaften den Amortizationsgesetzen unterworfen. Da hernach dieser neuen Maltheserordenszunge durch ein Decret vom 23. Febr. 1784.*) unter andern wichtigen Privilegien

*) 6to überhin erklären Seine Kurfürstliche Durchlaucht die neugestiftete Ordenszunge illimitatim als Edelmannsfreiheitsfähig,

gien auch die illimitirte Edelmannsfreiheit verliehen worden: so überreichte die hochlöbliche Landschaft hierüber eine Vorstellung an die höchste Stelle, worauf folgende Resolution ex int. vom 31. März 1784. erfolgte:

L. G. Wir haben zwar der neuen Maltheserordenszunge die illimitirte Edelmannsfreiheit verliehen, selbe aber von dem Amortizationsgesetz dadurch noch keineswegs befreiet, sondern wie der Orden vi Resolut. vom 22. Jul. 1782. dem Prälatenstand sowohl quoad personalia, als realia gleich gehalten ist, so bleibt derselbe auch so, wie die Prälaturen und andere Corpora Ecclesiastica non morientia dem Amortizationsgesetz unterworfen. Es verstehet sich daher obige Concession von selbst nur auf das, was der Orden dermal schon hat. Den künftigen Akquisitionen ist allschon durch ermeldtes Amortizationsgesetz vorgebogen, mithin nicht zu besorgen, daß sich der Orden mit der verliehenen Edel-

fähig, so wie Höchstselbe von Landsherrschaftswegen es zu thun befugt sind, in gnädigster Zuversicht jedoch, daß diese neue höchste Gnade die Kommendeurs und Ritter als adeliche Landsassen zum Dienst des Vaterlands desto mehr aneifern werde.

Mayrs Sammlung. B. 2. S. 1424.

Edelmannsfreiheit zum Nachstand des gefreiten weltlichen Adels weiters verbreiten werde. Welches Wir auf eure hierinnfalls beschehene Vorstellung zu eurer Beruhigung hiemit gnädigst erklären*).

Ich glaube nun, daß ich diese Materie in einem ganz neuen Gesichtspuncte besonders für Baiern gründlich erläutert habe, und schließe diese meine mühsame Arbeit mit dem Wunsche, daß auch diejenigen, welche mit den gegenwärtigen Grundsätzen nicht verstanden sind, meine reinen Absichten nicht mißkennen, und noch vielweniger mich auf eine so gehässige Art, wie meine Vorgänger, den Baron von Schmid und von Osterwald, behandeln werden.

*) Mayrs Sammlung. B. 4. S. 802.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moshamm, Franz Xaver <<von>>,

Ueber die Amortizations-Gesetze überhaupt, und besonders in Baiern

Regensburg 1798

Bavar. 146 p#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370711-4
VD18 11039361